



**ZUKUNFTS
AGENTUR
BAU**

Forschung | Digitalisierung

Langfassung

Grundlagenstudie Nachhaltigkeit - Roadmap

Die Herausforderungen für das Baugewerbe

Im Auftrag von:

ZAB Zukunftsagentur Bau GmbH

Verfasser:

Dr. P.Maydl, ZT für Bauwesen

Schöberl & Pöll GmbH

Grundlagenstudie Nachhaltigkeit - Roadmap

Die Herausforderungen für das Baugewerbe

Analyse

der neuen Rahmenbedingungen zufolge
Green Deal,
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit,
Taxonomie-Verordnung,
Bauprodukte-Verordnung
künftiger OIB-Richtlinie 7 und Kreislaufwirtschaft

(Langfassung)

*Mit ergänzenden Hinweisen zur
geplanten Omnibus-Verordnung*

Auftraggeber:

ZAB – Zukunftsagentur Bau
Moosstraße 197
5020 Salzburg

Graz/Wien, Februar 2025
(ergänzt Mai 2025)

Verfasser:

für die Kapitel Green Deal, Gesamtenergieeffizienz
von Gebäuden und Taxonomie-Verordnung:

Mag. Robert Mixan, BSc
Schöberl & Pöll GmbH
Bauphysik und Forschung
Lassallestraße 2/6-8
1020 Wien
www.schoeberlpoell.at

Berichtspflichten, Bauprodukteverordnung,
OIB-Richtlinie 7/Kreislaufwirtschaft:

Univ.-Prof. DI Dr. Peter Maydl
Zivilingenieur für Bauwesen
Unternehmensberater für F&E
Rechbauerstraße 61
8010 Graz
<https://zt-maydl.at>

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Hintergrund.....	5
2	Auftrag und thematische Schwerpunkte.....	5
3	Die neuen Vorgaben im Detail	6
3.1	Der Green Deal der Europäischen Kommission 2019 - 2024	6
3.1.1	Motivation und übergeordnetes Ziel	6
3.1.2	Gegenstand und Anwendungsbereich	7
3.1.3	Ziel der Klimaneutralität und Zwischenziele der Union	8
3.1.4	Bewertung der nationalen Maßnahmen.....	8
3.1.5	Sektorspezifische Fahrpläne.....	8
3.1.6	Ausblick	9
3.2	Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie“)	9
3.2.1	Motivation und Ziele	11
3.2.2	Gegenstand und Anwendungsbereiche	11
3.2.3	Nationaler Gebäuderenovierungsplan	13
3.2.4	Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	14
3.2.5	Solarenergie in Gebäuden.....	15
3.2.6	Infrastruktur für nachhaltige Mobilität	18
3.2.7	Zertifizierung von Baufachleuten	18
3.2.8	Zeitplan.....	19
3.2.9	Auswirkungen der EU-Gebäuderichtlinie auf das Baugewerbe	19
3.3	Die Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit	22
3.3.1	Ziele der nichtfinanziellen Berichterstattung	22
3.3.2	Rechtsgrundlagen zur den Berichtspflichten	22
3.3.3	Was ist zu berichten?	23
3.3.4	Auswirkungen der Berichtspflichten auf das Baugewerbe.....	27
3.4	Die Taxonomie-Verordnung	28
3.4.1	Motivation und Ziele	29
3.4.2	Gegenstand und Anwendungsbereich	29
3.4.3	Relevante Begriffe für die Baubranche	30
3.4.4	Umweltziele	31
3.4.5	Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.....	32

3.4.6	Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen.....	33
3.4.7	Relevante Wirtschaftstätigkeiten.....	33
3.4.8	Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung.....	37
3.4.9	Auswirkungen der EU-Taxonomie auf das Baugewerbe	38
3.5	Die Bauprodukte-Verordnung	39
3.5.1	Überblick	39
3.5.2	Wesentliche Inhalte der Artikel 1 bis 96	40
3.5.3	Wesentliche Inhalte der relevanten Anhänge I bis IV	48
3.5.4	Auswirkungen der Bauprodukte-Verordnung auf das Baugewerbe	52
3.5.5	Zeitplan.....	54
3.6	Konsequenzen für eine künftige OIB-Richtlinie 7	55
3.6.1	Hintergrund	55
3.6.2	Aufbau und Inhalt des OIB-Grundlagendokuments	55
3.6.2.1	Einleitung, Grundlagen, europäische Richtlinien und Verordnungen.....	55
3.6.2.2	Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerks.....	55
3.6.2.3	Dokumentation von Materialien und Ressourcen	56
3.6.2.4	Bauabfälle und Abbruchmaterialien	56
3.6.2.5	Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit.....	56
3.6.2.6	Rückbau	56
3.6.2.7	Kreislaufspezifische Vorgaben	57
3.6.3	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für eine künftige OIB-Richtlinie 7	57
4	Überblicksmatrix	59
5	Abkürzungsverzeichnis	61
6	Tabellenverzeichnis	62
7	Abbildungsverzeichnis.....	63

1 Anlass und Hintergrund

Mit dem „Green Deal“ hat die Europäische Kommission eine Initiative gestartet, die eine Wirtschaftsweise forcieren soll, die eine Erreichung der Klima- und Umweltziele ermöglicht. Diese wird durch die „EU Sustainable Finance Strategy“ ergänzt, um wirtschaftliche Anreize als Motivationshilfe zu setzen.

Daraus resultieren nunmehr verbindliche Rechtsvorschriften, die einzuhalten sind, andererseits werden aber auch die Rahmenbedingungen so verändert, dass sich die einzelnen Unternehmen der Entwicklung nicht entziehen können, ohne entscheidende Verluste an Wettbewerbsfähigkeit zu erleiden. Auch ohne diese – vergleichsweise neue – Entwicklung steht die österreichische Bauwirtschaft und das Baugewerbe im Besonderen vor einem anspruchsvollen Umfeld, das durch die genannten zusätzlichen Entwicklungen der letzten und noch kommenden Jahre weiter beeinflusst wird. Mit der gegenständlichen Studie sollen zumindest diese neuen Rahmenbedingungen in knapper und kompakter Form für das österreichische Baugewerbe aufbereitet werden. Eine intensive Beobachtung dieser Entwicklung zur Sicherung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit wird den Unternehmen des österreichischen Baugewerbes nicht erspart bleiben.

2 Auftrag und thematische Schwerpunkte

Die Bauwirtschaft sieht sich – wie die gesamte Wirtschaft – im Hinblick auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit Herausforderungen konfrontiert. Dabei betreffen die Anforderungen nicht nur die energetische und ökologische Ausgestaltung von Gebäuden, wie in der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) sowie den österreichischen Richtlinien OIB RL 6 und künftig in der OIB RL 7 festgelegt, sondern auch die Wahl und Bewertung der Baustoffe (z.B. Massivbau versus Holzbau).

Die Themen reichen über die Kennzeichnung und Zertifizierung von Bauprodukten gemäß der EU-Bauprodukteverordnung, die Nutzung von Bauproduktedatenbanken, um nachhaltige Entscheidungen in Bauprozessen zu erleichtern, bis hin zur Förderung klimaneutraler Baustoffe und Bauprozesse, wie der CO₂-neutralen Baustelle und dem Einsatz elektrischer Baugeräte. Darüber hinaus gewinnen Recycling-Quoten, die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten sowie die Einhaltung von Vorgaben entlang der Lieferketten immer mehr an Bedeutung und stellen neue Anforderungen an die Branche.

Im Rahmen eines Auftrags der ZAB - Zukunftsagentur Bau wurden Univ.-Prof. DI Dr. Peter Maydl sowie die Schöberl & Pöll GmbH beauftragt, eine übersichtliche Zusammenfassung der neuen Rahmenbedingungen für die Baubranche zu erstellen. Diese Bedingungen ergeben sich aus dem politischen Programm „Green Deal“ der EU-Kommission und den damit einhergehenden europäischen Gesetzgebungen. Der Fokus des Auftrags liegt auf der Analyse und Aufbereitung verabschiedeter Gesetze und den Auswirkungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten, die Taxonomie-Verordnung, die Bauprodukte-Verordnung und die der Kreislaufwirtschaft. Für die inhaltliche Erstellung des Dokuments sind die jeweiligen Kapitel wie folgt zugeordnet: Die Kapitel 3.1., 3.2., 3.4. wurden von Schöberl & Pöll GmbH verfasst, während die Kapitel 3.3., 3.5., 3.6. von Univ. Prof. DI Dr. Peter Maydl erstellt wurden.

Während EU-Verordnungen unmittelbar und einheitlich in allen EU-Mitgliedsstaaten gelten, müssen EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, die gesetzlichen Verpflichtungen und ihre nationalen Umsetzungen, einschließlich relevanter Verbindungen zu anderen Gesetzgebungen, für das Baugewerbe verständlich aufzubereiten und praxisnah darzustellen.

Gemäß Auftraggeber wurde auf eine explizit geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen sind.

3 Die neuen Vorgaben im Detail

3.1 Der Green Deal der Europäischen Kommission 2019 - 2024

Der „European Green Deal“ ist ein politisches Programm der Europäischen Kommission. Es umfasst einen Fahrplan mit Maßnahmen, um den effizienten Umgang mit Ressourcen zu fördern, um einen Übergang zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft schaffen, sowie für ein gemeinsames Vorgehen gegen den Verlust von Biodiversität und zu Reduktion der Schadstoffbelastung. Das Programm erstreckt sich über alle Wirtschaftszweige: Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Gebäude sowie Stahl-, Zement-, IKT-, Textil- und Chemieindustrie. Die politischen Ziele wurden im „Europäischen Klimagesetz“ verankert, welches im Folgenden mit Fokus auf das planende und ausführende Baugewerbe beschrieben wird. In Tabelle 1 sind die wichtigsten Eckpunkte angeführt.

Tabelle 1: Fact-Sheet zum „European Green Deal“

Fact-Sheet: Der „European Green Deal“	
„Verordnung“	Das Gesetz gilt unmittelbar und einheitlich in allen EU-Mitgliedsstaaten, ohne dass es in nationales Recht umgesetzt werden muss.
Gesetzliche Grundlage	VERORDNUNG (EU) 2021/1119 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)
Gültigkeit	ab 29.07.2021
Wichtige Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • Völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen von Paris (2015) • Verordnung (EU) 2018/1999: Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz • Verordnung (EU) 2018/842: Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030

3.1.1 Motivation und übergeordnetes Ziel

Der Klimawandel wird als existentielle Bedrohung betrachtet, die eine ambitionierte Zielsetzung und verstärkte Maßnahmen erfordert. Die EU hat sich im Einklang mit dem Pariser Abkommen von 2015 verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen zu verstärken und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Verordnung („Europäisches Klimagesetz“) setzt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, das als wesentlich für den wirtschaftlichen und sozialen Wandel, die hochwertige Beschäftigung, das nachhaltige Wachstum und die Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung betrachtet wird. Dazu sollen alle wirtschaftlichen Sektoren zur Emissionsreduktion beitragen. Zudem soll die

Verordnung den Klimawandel durch Stärkung der Anpassungsmaßnahmen und durch finanzielle Unterstützung bekämpfen.

Die Strategie zur Dekarbonisierung und die Energiepolitik umfassen den Übergang zu einer nachhaltigen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und verbesserter Energieeffizienz sowie die Bekämpfung von Energiearmut. Der Übergang zur Klimaneutralität soll fair und sozial gerecht gestaltet sein, Investitionen und Bildung fördern und insbesondere den am stärksten betroffenen Gruppen zugutekommen.

3.1.2 Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung verpflichten sich die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (Artikel 2 (1) lit. a) zur Verwirklichung des langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050, d.h. die Limitierung des globalen Temperaturanstiegs auf +1,5 °C gegenüber vorindustriellen Niveau. Das bedeutet Klimaneutralität („Netto-Null-Treibhausgasemissionen“) bis zum Jahr 2050. Danach werden negative Emissionen angestrebt.

Es gilt, einen Rahmen für dieses festgelegte globale Ziel zu schaffen, insbesondere:

- Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen - Paris, Art. 7 (1).
- Dabei soll ein geschlechtergerechter, partizipatorischer und vollständig transparenter Ansatz unter Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Gruppen, Gemeinschaften und Ökosystemen verfolgt werden. Sowie basierend auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen - Paris, Art. 7 (5).
- Gegebenenfalls mit Prozessen zur Planung der Anpassung und der Durchführung von Maßnahmen einschließlich der Ausarbeitung oder Verbesserung einschlägiger Pläne, Politiken und/oder Beiträge, wozu Folgendes gehören kann:
 - a) die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen, -projekten und/oder -bemühungen;
 - b) der Prozess der Erstellung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne;
 - c) die Abschätzung der Auswirkungen der Klimaänderungen und der Anfälligkeit gegenüber den Klimaänderungen, um die national festgelegten Vorrangmaßnahmen unter Berücksichtigung der besonders gefährdeten Menschen, Orte und Ökosysteme festzulegen;
 - d) die Überwachung und Bewertung der Anpassungspläne, -politiken, -programme und -maßnahmen und der damit verbundene Erkenntnisgewinn;
 - e) die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der sozioökonomischen und ökologischen Systeme, unter anderem durch wirtschaftliche Diversifizierung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

Die Verordnung gilt für die anthropogenen Emissionen der Treibhausgase CO₂, CH₄, N₂O, SF₆, NF₃, HFKW, PFKW und deren Abbau durch Senken.¹

¹ Siehe Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999

3.1.3 Ziel der Klimaneutralität und Zwischenziele der Union

Es wird das Ziel vereinbart, dass die Treibhausgasemissionen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sind, d.h. es wird Klimaneutralität angestrebt. Danach soll die Union als Treibhausgas-Senke wirken, in weiterer Folge also negative Emissionen stattfinden. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe, dass bis 2030 die Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Priorität wird dabei auf die rasche und vorhersehbare Emissionsreduktion sowie auf die gleichzeitige Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken gelegt.

Ein wichtiges Zwischenziel auf dem Weg zur Klimaneutralität in 2050 wird ein Klimaziel für 2040 festgelegt. Dieses richtet sich nach der ersten „globalen Bestandsaufnahme“ von 2023 gemäß dem Übereinkommen von Paris, bei dem der globale Fortschritt zur Erreichung der Langfristziele bilanziert wurde. Dieses Klimaziel wurde im Jahr 2024 definiert: Reduktion der Netto-Emissionen um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 bis zum Jahr 2040.² Die neue EU-Kommission für die Periode 2024-2029 hat in diesem Zusammenhang einen Legislativvorschlag zu verabschieden.

3.1.4 Bewertung der nationalen Maßnahmen

Auf Grundlage der in der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten „integrierten nationalen Energie- und Klimapläne“ (NEKP), nationalen langfristigen Strategien und zweijährigen Fortschrittsberichte wird die Vereinbarkeit von nationalen Maßnahmen überprüft.

Der „Integrierte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich“ wurde am 20. August 2024 an die Europäische Kommission übermittelt. Das „Nationale Emissionszertifikate-Handelsgesetz 2022“ (NHG 2022) und damit die nationale CO₂-Bepreisung wird in das „Europäische Emissionshandelssystem“ (EU-ETS 2) übergeführt und mit 31. Dezember 2026 auslaufen. Das EU-ETS 2 betrifft das Baugewerbe zwar nicht direkt über verpflichtende Emissionszertifikate, aber es führt zu einer verstärkten Nachfrage nach energieeffizienten Bauweisen und könnte langfristig strengere Regelungen für Bauprodukte und Prozesse nach sich ziehen. Bauunternehmen sollten sich darauf vorbereiten, indem sie auf nachhaltige Technologien und energieeffiziente Bauweisen setzen. Hinsichtlich Mobilität und Fuhrpark werden Bauunternehmen zusätzlich zur CO₂-Bepreisung auch verstärkt mit dem Thema E-Mobilität auseinandersetzen. Derzeit besteht in Österreich zwar keine Verpflichtung zur Nutzung von Elektromobilität oder zur Installation von Ladeinfrastruktur. Dennoch werden durch Förderprogramme, steuerliche Anreize und regulatorische Maßnahmen Anreize geschaffen, um den Übergang zur Elektromobilität zu erleichtern und zu fördern.

3.1.5 Sektorspezifische Fahrpläne

Die EU-Kommission soll mit Wirtschaftssektoren in der Union zusammenarbeiten, die sich dafür entscheiden, indikative freiwillige Fahrpläne für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität auszuarbeiten. Für das Baugewerbe relevante sektorspezifische Fahrpläne sind:

- New European Bauhaus³
- European Cement Union⁴

² https://climate.ec.europa.eu/eu-action/climate-strategies-targets/2040-climate-target_en, abgerufen am 27.11.2024

³ https://new-european-bauhaus.europa.eu/about/about-initiative_en, abgerufen am 27.11.2024

⁴ https://cembureau.eu/media/kuxd32gi/cembureau-2050-roadmap_final-version_web.pdf, abgerufen am 27.11.2024

3.1.6 Ausblick

Ausblick 1: Green Claims Directive

Die derzeit in Ausarbeitung befindliche Richtlinie der EU hat das Ziel, die Zuverlässigkeit und Transparenz von Umweltangaben und -versprechen deutlich zu erhöhen. Unternehmen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen als umweltfreundlich bewerben, müssen künftig strenge Nachweise erbringen, um die Überprüfbarkeit ihrer Aussagen sicherzustellen. Dies soll insbesondere irreführendes „Greenwashing“ verhindern. Besonders bei Begriffen wie „klimaneutral“ ist daher größte Sorgfalt geboten, da solche Angaben künftig strenger reguliert werden.

Ausblick 2: „Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“

Die neue Kommission führt den „Europäischen Green Deal“ fort. Europa soll an den definierten Klimazielen festhalten und die Umstellung auf saubere Energie und kreislauforientierte Wirtschaftsprozesse beschleunigen. Ziele sind u.a. das Emissionsreduktionsziel von 90 % bis 2040 zu erreichen, sowie die Stärkung der Kreislaufwirtschaft: Neue Rechtsakte sollen die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen fördern und die Nutzung von Abfällen, insbesondere kritischer Rohstoffe, vorantreiben.

Ausblick 3: Geplante Omnibus-Verordnung

Mit der Erklärung von Budapest Ende 2024 wurde von der Kommission die Bedeutung des „New Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit“ unterstrichen. Damit sollen Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz verbunden werden. Mit einem 12 Punkte-Plan soll ein beispielloser Vereinfachungsprozess gestartet werden, der bis zum Ende der Amtszeit der Kommission den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um $\geq 25\%$ verringern soll, für KMUs um $\geq 35\%$. Darauf stützt sich der im Februar 2025 veröffentlichte Kommissionsvorschlag für eine sogenannte „Omnibus-Verordnung“, der Vorschläge für weitgehende Vereinfachungen bei Berichtspflichten (CSRD), Taxonomie-Verordnung, Lieferketten-Richtlinie (CSDDD), CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) sowie europäischen Investitionsprogrammen enthält. Es ist zu erwarten, dass erste Delegierte Rechtsakte zur Konkretisierung der Rechtslage bis Ende 2025 vorliegen werden. Im vorliegenden Bericht wurden daher diesbezügliche Hinweise als aktuelle Erwartungshaltung nachträglich eingebaut (blau markiert und mit „Omnibus“ gekennzeichnet).⁵

3.2 Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie“)

Die so genannte „EU-Gebäuderichtlinie“ zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden legt einheitliche Mindestanforderungen fest, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht überführt werden müssen, um den Energieverbrauch im Gebäudesektor zu senken. In

⁵ Omnibus-Verfahren: In der Politik die Zusammenlegung von mehreren Änderungsanliegen zu einem Gesetzgebungsverfahren

Tabelle 2 sind die wichtigsten Eckpunkte und Bezüge angeführt.

Tabelle 2: Fact-Sheet zur „EU-Gebäuderichtlinie“

Fact-Sheet: EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	
„Richtlinie“	Nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten gültig und muss von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.
Gesetzliche Grundlage	RICHTLINIE (EU) 2024/1275 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
Gültigkeit	ab 28.5.2024
Wichtige Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2010/31/EU zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden • Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III - Renewable Energy Directive) • Richtlinie (EU) 2023/1791 (EED III - Energy Efficiency Directive)
Nationale Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • OIB RL 6 – Energetisches Verhalten von Gebäuden (Frist: 29.5.2026) • OIB RL 7 – Nutzung der natürlichen Ressourcen (Frist: voraussichtlich 2027) Nationaler Gebäuderenovierungsplan: bis 31.12.2025 Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich (20.8.2024)

3.2.1 Motivation und Ziele

Ein wichtiger Bestandteil der Richtlinie ist die Schaffung einer „Renovierungswelle“, und damit die Förderung der Renovierung bestehender Gebäude, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Bis 2030 sollen EU-weit 35 Millionen Gebäude renoviert und die jährliche Renovierungsquote verdoppelt werden. Dies soll Arbeitsplätze schaffen und gleichzeitig die Umweltbelastung durch Gebäude reduzieren.

Da die Gebäude für 40 % des Endenergieverbrauchs und 36 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich sind, wird der Gebäudesektor als Schlüssel zur Emissionsreduktion gesehen. Da viele Gebäude ineffizient sind, zielt die Richtlinie darauf ab, den Energieverbrauch von Gebäuden zu reduzieren, fossile Brennstoffe schrittweise zu ersetzen und erneuerbare Energiequellen zu fördern.

Zusätzlich soll die Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz gefördert werden, und zwar die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden, einschließlich ihrer Herstellung, Nutzung und Entsorgung. Dabei sollen Rohstoffe effizient genutzt und Gebäude zu CO₂-Senken umgewandelt werden.

Nullemissionsgebäude werden zum neuen Standard: Bis 2030 sollen alle neuen Gebäude Nullemissionsgebäude sein, d.h. diese Gebäude verursachen keine Treibhausgasemissionen und nutzen möglichst viel Energie aus erneuerbaren Quellen. Bestehende Gebäude sollen bis 2050 entsprechend umgerüstet werden.

3.2.2 Gegenstand und Anwendungsbereiche

Die Richtlinie adressiert umfangreiche Gegenstände, speziell für planende und ausführende Unternehmen des Baugewerbes sind folgende Gegenstände und Anwendungsbereiche relevant:

- Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeeinheiten
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz:
 - Neue Gebäude und Gebäudeteile,
 - Bestehende Gebäude und bestehenden Gebäudeeinheiten, die einer „größeren Renovierung“ unterzogen werden,
 - Nachträglicher Einbau oder Ersatz von Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken,
 - Neuinstallation, Ersatz oder Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen.
- Mindestvorgaben für Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude/-einheiten im Einklang mit dem „Nationalen Gebäuderenovierungsplan“ (siehe Unterkapitel 3.2.3)
- Berechnung und Offenlegung des Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzials von Gebäuden
- Solarenergie an Gebäuden
- Nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur in Gebäuden und im nahen Umfeld
- Anforderungen an Raumklimaqualität

Relevante Begriffe der EU-Gebäuderichtlinie für die Baubranche

- **Nullemissionsgebäude**

Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Es muss flexibel auf externe Signale reagieren können, indem es seinen Energieverbrauch, die Energieerzeugung oder -speicherung anpasst. Die Mitgliedstaaten legen im *Nationalen Gebäuderenovierungsplan* einen maximalen Schwellenwert für den Energieverbrauch fest, der mindestens 10 % unter dem bisherigen Schwellenwert für Niedrigstenergiegebäude (auf Ebene der Mitgliedstaaten zum Stichtag 28. Mai 2024) liegen muss. Zudem muss der gesamte jährliche Primärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes durch erneuerbare Energien, ein effizientes Fernwärme- und -kältesystem oder kohlenstofffreie Energiequellen gedeckt werden. Falls diese Anforderungen technisch oder wirtschaftlich nicht vollständig umsetzbar sind, kann der verbleibende Energiebedarf gemäß nationalen Kriterien durch andere Netzenergie gedeckt werden.

- **Niedrigstenergiegebäude**

Die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude sind in der OIB-Richtlinie 6 festgelegt. Die spezifischen Vorgaben der aktuellen Ausgabe 2023 finden sich in Kapitel 4.3 der OIB-Richtlinie 6.

- **Renovierungspass**

Die Mitgliedsstaaten müssen den Renovierungspass spätestens bis 29.5.2026 einführen. Laut Richtlinie ist seine Nutzung grundsätzlich freiwillig, es sei denn, ein Mitgliedstaat entscheidet sich für eine verbindliche Anwendung. Wird ein Renovierungspass für ein Gebäude erstellt, muss dieser einer festgelegten Struktur folgen. Damit soll die Erstellung von Gebäuderenovierungsplänen vereinheitlicht werden. Ein Renovierungspass enthält aufeinander abgestimmte Renovierungsmaßnahmen mit dem Ziel, das jeweilige Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzurüsten. Dies soll das Abschätzen tatsächlicher Energieeinsparungen infolge einer umfassenden Renovierung in mehreren Stufen

unterstützen. Ein Renovierungspass ersetzt jedoch nicht den Energieausweis. Die erfassten Daten sollen anonymisiert in eine digitale nationale Datenbank übertragen werden.

- **Umfassende Renovierung**

Eine *umfassende* Renovierung erfolgt nach dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“. Sie konzentriert sich auf die wesentlichen Gebäudekomponenten, die durch die Renovierung umgebaut oder umgebaut werden.

- **Größere Renovierung**

Eine *größere* Renovierung eines Gebäudes liegt vor, wenn:

- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen System 25 % des Gebäudewerts (ohne Grundstückswert) übersteigen oder
- b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.

Dabei legen die Mitgliedstaaten fest, ob Kriterium a oder b für die Definition einer größeren Renovierung anzuwenden ist.

- **Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen**

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen umfassen alle Treibhausgasemissionen, die über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes entstehen. Dazu gehören: Herstellung und Beförderung von Bauprodukten, Baustellentätigkeiten, Energieverbrauch während der Nutzung des Gebäudes, Austausch und Erneuerung von Bauprodukten sowie Abbruch, Beförderung und Bewirtschaftung von Abfallmaterialien sowie deren Wiederverwendung, Recycling oder deren endgültigen Entsorgung.

- **Digitales Gebäudelogbuch**

Das digitale Gebäudelogbuch ist ein zentrales Register für alle relevanten Gebäudedaten. Es umfasst insbesondere Informationen zur Gesamtenergieeffizienz, darunter: Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz („Energieausweis“), Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren⁶ sowie Daten im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus-Treibhauspotenzial.

Das Logbuch erleichtert eine fundierte Entscheidungsfindung und den Informationsaustausch innerhalb des Bausektors sowie zwischen Gebäudeeigentümern, Bewohnern, Finanzinstituten und öffentlichen Einrichtungen.

3.2.3 Nationaler Gebäuderenovierungsplan

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen nationalen Gebäuderenovierungsplan vorlegt. Dieser soll die Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden bis 2050 gewährleisten, mit dem Ziel, bestehende Gebäude in Nullemissionsgebäude umzubauen. Es handelt sich um einen Fahrplan mit national festgelegten Zielen für 2030, 2040, 2050 und messbaren Fortschrittsindikatoren (insbesondere die jährliche Sanierungsrate, Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen).

⁶ Der Intelligenzfähigkeitsindikator gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2155 bewertet die Fähigkeit eines Gebäudes, den Energieverbrauch zu optimieren, sich an Nutzerbedürfnisse anzupassen und mit dem Energienetz zu interagieren. Diese Definition bleibt bis zur möglichen Anpassung oder Ablösung durch neue delegierte Rechtsakte im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1275 gültig.

Der erste nationale Gebäuderenovierungsplan ist bis 31.12.2026 fertigzustellen (danach alle 5 Jahre). In diesem werden die Schwellenwerte für betriebsbedingte Treibhausgasemissionen und den jährlichen Primärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes, sowie die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden auf der Grundlage der maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz festgelegt.

Eine vorübergehende Anpassung der Schwellenwerte für einzelne Nichtwohngebäude im Falle von Naturkatastrophen ist möglich. Ebenso können die Mitgliedstaaten im Hinblick auf erhebliche Härtefälle (solange diese andauern) oder im Falle einer ungünstigen Kosten-Nutzen-Analyse Kriterien für Ausnahmen von den Mindestvorgaben zur Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude festlegen (Art. 9 der Richtlinie).

3.2.4 Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Richtlinie erfordert eine Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6, insbesondere der Berechnungsmethode für Energieausweise. Diese wird voraussichtlich 2025 vorliegen und 2026 in Kraft treten. Tabelle 3 und Tabelle 4 fassen die wesentlichen Aspekte der Berechnungsmethode zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zusammen und zeigen, ob diese im derzeit gültigen Energieausweis in Österreich bereits berücksichtigt sind.

Tabelle 3: Auszug aus Anhang I der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz, Auszug zu den Mindestaspekten und ihrer Berücksichtigung in der aktuellen Energieausweis-Berechnung (Ausgabe 2023 der OIB-RL 6)

Mindestaspekte lt. Anhang I	Bereits im Energieausweis berücksichtigt
a) Tatsächliche thermische Eigenschaften des Gebäudes, einschließlich der Innenbauteile	
- Wärmekapazität	X
- Wärmedämmung	X
- Passive Heizung	X
- Kühlelemente	X
- Wärmebrücken	X
b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung für den häuslichen Gebrauch, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik	X
c) Kapazität der installierten Erzeugung von erneuerbarer Energie und Speicherung von Energie am Standort	X
d) Klimaanlage	
e) natürliche oder mechanische Belüftung, die auch die Luftdichtheit und Wärmerückgewinnung umfassen kann;	X
f) eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden);	X
g) Gestaltung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, einschließlich des Außenklimas;	X
h) passive Solarsysteme und Sonnenschutz	
i) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas;	
j) interne Lasten;	
k) Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung und ihre Fähigkeiten zur Überwachung, Steuerung und Optimierung der Gesamtenergieeffizienz.	

Tabelle 4: Auszug aus Anhang I der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz, die zu berücksichtigenden positiven Einflüsse und deren Abdeckung in der aktuellen Energieausweis-Berechnung (Ausgabe 2023 der OIB-RL 6)

Der positive Einfluss folgender Aspekte ist zu berücksichtigen	Bereits im Energieausweis berücksichtigt
a) lokale Sonnenexposition, aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen	X
b) Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung;	
c) Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung;	X
d) natürliche Beleuchtung;	
e) elektrische Speichersysteme;	X
f) thermische Speichersysteme.	X ⁷

Darüber hinaus sollen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Gebäude angemessen in folgende Kategorien unterteilt werden:

- a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten;
- b) Mehrfamilienhäuser;
- c) Bürogebäude;
- d) Unterrichtsgebäude;
- e) Krankenhäuser;
- f) Hotels und Gaststätten;
- g) Sportanlagen;
- h) Gebäude des Groß- und Einzelhandels;
- i) sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude.

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen festlegen, wie z. B. für provisorische Gebäude (Nutzungsdauer bis zu 2 Jahre), Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit geringem Energiebedarf, Gebäude für religiöse Zwecke, freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² sowie Wohngebäude, die entweder weniger als 4 Monate pro Jahr genutzt werden oder deren jährliche Nutzung so begrenzt ist, dass der erwartete Energieverbrauch weniger als 25 % des Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, wie beispielsweise Sommerdomizile.

3.2.5 Solarenergie in Gebäuden

Die Richtlinie sieht eine Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie in Gebäuden vor. Dafür sollen die Mitgliedstaaten geeignete administrative, technische und finanzielle Maßnahmen ergreifen, um den Einsatz von Solarenergie in Gebäuden zu fördern – nicht nur durch eigenständige Anlagen, sondern auch in Kombination mit gebäudetechnischen Systemen oder effizienten Fernwärmenetzen. Eine spezifische Anlagenleistung sieht die Richtlinie nicht vor, leitet sich aber anhand der gesamten Verpflichtung zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab. In

Tabelle 5 ist der Zeitplan zur Implementierung von Solarenergie in Gebäuden zusammengestellt.

Tabelle 5: Zeitplan zur Implementierung von Solarenergie in Gebäuden

	Gesamtnutzfläche
--	------------------

⁷ Z.B. Heizungs- oder Warmwasserspeicher

Bis 31.12.2026	Neue öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäuden	> 250 m ²
Bis 31.12.2027	Bestehende öffentliche Gebäude	> 2.000 m ²
	Bestehende Nichtwohngebäude (größere Renovierung oder besondere behördliche Genehmigung erforderlich)	> 500 m ²
Bis 31.12.2028	Bestehende öffentliche Gebäude	> 750 m ²
Bis 31.12.2029	Alle neue Wohngebäude	
	Alle neue überdachte Parkplätze, die physisch an Gebäude angrenzen	
Bis 31.12.2030	Bestehende öffentliche Gebäude	> 250 m ²

Neue gebäudetechnische Systeme

Moderne gebäudetechnische Systeme spielen eine zentrale Rolle bei der Automatisierung und Steuerung von Gebäuden. Durch intelligente Technologien sollen Energieeffizienz optimiert und Betriebsabläufe verbessert werden. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören:

- Kontinuierliche Überwachung des Energieverbrauchs
Erfassung, Protokollierung und Analyse von Verbrauchsdaten zur Identifikation von Einsparpotenzialen und zur gezielten Anpassung des Energieeinsatzes.
- Energieeffizienz-Benchmarking und Fehlererkennung
Festlegung von Referenzwerten zur Energieeffizienz, Identifikation von Effizienzverlusten gebäudetechnischer Systeme sowie automatisierte Benachrichtigungen über notwendige Maßnahmen zur Optimierung.
- Vernetzung und Kommunikation zwischen Systemen
Sicherstellung eines reibungslosen Informationsaustauschs zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen zur Verbesserung der Gesamtleistung
- Raumklimaüberwachung bis spätestens 29. Mai 2026
Ab diesem Datum müssen gebäudetechnische Systeme in der Lage sein, die Raumklimaqualität zu überwachen, um Komfort und Gesundheit der Gebäudenutzer sicherzustellen.

In Tabelle 6 (Systeme > 290 kW) und

Tabelle 7 (Systeme > 70 kW) sind die Zeitpläne für die Implementierung neuer gebäudetechnischer Systeme in Nicht-Wohngebäuden angeführt.

Tabelle 6: Zeitplan für Nichtwohngebäude mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Klimaanlage, kombinierte Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen > 290 kW

Bis 31.12.2024	Ausstattung mit einem Gebäudeautomations- und -steuerungssystem
Bis 31.12.2027	Ausstattung mit einer automatischen Beleuchtungssteuerung

Tabelle 7: Zeitplan Nichtwohngebäude mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Klimaanlage, kombinierte Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen > 70 kW

Bis 31.12.2029	Ausstattung mit einem Gebäudeautomations- und -steuerungssystem
	Ausstattung mit einer automatischen Beleuchtungssteuerung

Neue Wohngebäude und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, müssen ab 29.5.2026 mit einem System ausgestattet sein. Dieses muss folgendes bewerkstelligen:

- Kontinuierliche elektronische Überwachung und Effizienzmessung, und Information bei erheblichen Änderungen der Effizienz und eine Wartung des Systems erforderlich ist
- Wirksame Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie und des optimalen hydraulischen Abgleichs
- Fähigkeit, auf externe Signale zu reagieren und den Energieverbrauch anzupassen

Einfamilienhäuser können im Einzelfall ausgenommen werden.

3.2.6 Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

Die Richtlinie sieht umfassende Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität in Wohn- und Nichtwohngebäuden vor. Neue Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Autostellplätzen sowie bestehende, umfangreich renovierte Nichtwohngebäude müssen mindestens einen Ladepunkt pro fünf Stellplätze und Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze bereitstellen. Fahrradstellplätze müssen 15 % der Nutzerkapazität ausmachen. Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als drei Stellplätzen ist mindestens ein Ladepunkt und Vorverkabelung für alle Stellplätze verpflichtend, mit zwei Fahrradstellplätzen je Wohneinheit. Bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen müssen bis 2027 mindestens einen Ladepunkt pro 10 Stellplätze errichten.

Für größere Renovierungen gelten Vorgaben, die Ladeinfrastruktur und Leitungsinstallationen in Parkplätzen oder angrenzenden Bereichen umfassen. Mitgliedstaaten können die Anforderungen unter bestimmten Bedingungen, wie hohen Kosten oder infrastrukturellen Einschränkungen, anpassen. Ladepunkte müssen intelligentes und bidirektionales Laden unterstützen, und regulatorische Hindernisse für private Ladeinfrastruktur sollen beseitigt werden.

3.2.7 Zertifizierung von Baufachleuten

Die EU verpflichtet Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Baufachleute, die integrierte Renovierungen⁸ durchführen, über ein angemessenes Kompetenzniveau verfügen. Dafür sollen Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme etabliert werden, die auf den Anforderungen der Richtlinien basieren. Dies betrifft unter anderem Berufe im Bereich der Energieeffizienz, wie Energiedienstleister, Gebäudekomponenteninstallateure und Anbieter von Renovierungsarbeiten. Diese Qualifizierungssysteme sollen durch geeignete Ausbildungsprogramme ergänzt werden, um die nationalen Energieeffizienzziele und die Dekarbonisierungsstrategie der EU zu unterstützen.

Dies sichert nicht nur den technischen Standard, sondern bietet auch Wettbewerbsvorteile im Markt für energieeffizientes Bauen und Sanieren. Für Baufachleute sind diese Entwicklungen eine Chance, um sich durch zertifizierte Fachkenntnisse als kompetente Partner für moderne Bau- und

⁸ Erfordernis von Fachwissen in Bezug auf verschiedene Gebäudekomponenten oder -systeme in Bereichen wie Gebäudeisolierung, Strom- und Heizungsanlagen und Installation von Solartechnologien.

Renovierungsprojekte zu positionieren. Im Gebäuderenovierungsplan wird es konkrete Informationen bzgl. Anforderungen und die Zertifizierung von Baufachleuten geben.

Diese Zertifizierung sehen wir aus derzeitiger Sicht durch die umfassende Ausbildung zum Baumeister gewährleistet, so auch für andere Fachbereiche.

3.2.8 Zeitplan

Die verschiedenen Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen der Richtlinie sind in Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8: Zeitplan der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie“)

15.05.2024	Nationale Umsetzung EED III (noch ausständig)
21.05.2026	Nationale Umsetzung RED III
29.05.2026	Nationale Umsetzung EPBD (OIB-RL6:2025 – Veröffentlichung 2025)
31.12.2026	Finaler Nationaler Gebäuderenovierungsplan (Festlegung der nationalen Schwellenwerte). Der Entwurf ist spätestens bis 31.12.2025 vorzulegen.
01.01.2028	Neue Gebäude als Nullemissionsgebäude im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen
	Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m ² (Neu: OIB-RL7)
01.01.2030	Neue Gebäude als Nullemissionsgebäude
	Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für alle neuen Gebäude (Neu: OIB-RL7)
	Der durchschnittliche Primärenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands muss um minus 16 % gesunken sein (Basis: 2020)
01.01.2033	Alle Nicht-Wohngebäude müssen unterhalb 16 % des Schwellenwerts (maximaler Schwellenwert für die Gesamtenergieeffizienz) liegen
	Alle Nicht-Wohngebäude müssen unterhalb 26 % des Schwellenwerts (maximaler Schwellenwert für die Gesamtenergieeffizienz) liegen
01.01.2035	Der durchschnittliche Primärenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands muss um minus 20-22 % gesunken sein (Basis: 2020)
31.12.2040, danach alle 5 Jahre	Weitere schrittweise Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs des Wohnbestands damit bis 2050 alle Wohngebäude zu Nullemissionsgebäude transformiert worden sind.

3.2.9 Auswirkungen der EU-Gebäuderichtlinie auf das Baugewerbe

Zusammenfassend bringt die EU-Gebäuderichtlinie sowohl Herausforderungen als auch Chancen für das Baugewerbe mit sich. Während strengere Vorschriften, höhere Baukosten und ein steigender Fachkräftebedarf Risiken darstellen, eröffnen sich gleichzeitig neue Marktpotenziale durch eine steigende Nachfrage nach energieeffizienten Bau- und Sanierungsprojekten, finanzielle Förderungen sowie innovative Geschäftsmodelle. Die folgende

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die zentralen Auswirkungen der Richtlinie auf die Branche.

Tabelle 9: Chancen und Risiken der EU-Gebäuderichtlinie für das Baugewerbe

	Risiken	Chancen
Auftragslage	<p>Regulatorischer Druck und Fristen: Strenge Fristen erfordern präzise Planung und Umsetzung.</p> <p>Akzeptanzprobleme: Widerstand von Bauherren aufgrund höherer Kosten und komplexer Vorschriften</p>	<p>Steigerung der Nachfrage nach energieeffizienten Bau- und Sanierungsprojekten</p> <p>Frühzeitige Anpassung an die Richtlinie sichert Wettbewerbsvorteile</p>
Wirtschaft	<p>Steigende Baukosten: Hohe Standards führen zu erhöhten Baukosten und potentieller Wettbewerbsnachteilen.</p>	<p>Finanzielle Anreize und Förderungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren, von denen das Baugewerbe profitieren kann.</p> <p>Neue Geschäftsmodelle</p>
Fachkompetenz	<p>Erhöhter Schulungs- und Qualifizierungsbedarf: Weiterbildung zu erneuerbaren Energien, innovative Baumaterialien und energieeffiziente Bauweisen.</p> <p>Fachkräftemangel: Fehlende Experten für energieeffizientes Bauen können Projekte verzögern.</p>	<p>Positionierung als Experte für nachhaltiges Bauen und Sanieren.</p>
Ressourcen, Technik	<p>Abhängigkeit von Verfügbarkeit an nachhaltigen Ressourcen und Technologien birgt finanzielle Risiken.</p>	<p>Innovationschancen durch neue Technologien und moderne Bauweisen.</p>
Bürokratie	<p>Hoher Verwaltungsaufwand: Zahlreiche Nachweise und Dokumentationen erhöhen Bürokratie und Kosten.</p>	<p>Professionelle Abwicklung von Nachweisen kann als Dienstleistung angeboten werden.</p>

3.3 Die Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit

3.3.1 Ziele der nichtfinanziellen Berichterstattung

Seit 2014 regelt die NFRD sowie deren nationale Umsetzung in Österreich durch das NaDiVeG die nichtfinanzielle Berichterstattung zusätzlich zur bisher schon vorgegebenen finanziellen. Diese nationalen Vorgaben finden sich im Unternehmensgesetzbuch, im Aktiengesetz sowie im GmbH-Gesetz. Mit der aktuellen CSRD erfolgte eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs, nämlich dass deutlich mehr Unternehmen davon betroffen sind. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass in Österreich ca. 2.000 Unternehmen unter diese Bestimmungen fallen.

Ziel ist, die Nachhaltigkeits-Berichterstattung insgesamt zu verbessern und den europäischen Binnenmarkt in ein vollständig nachhaltiges und inklusives Wirtschafts- und Finanzsystem in Übereinstimmung mit den ESG-Zielen der Vereinten Nationen zu überführen.

3.3.2 Rechtsgrundlagen zur den Berichtspflichten

Folgende Rechtsnormen bilden die rechtliche Basis:

- NFRD – Non Financial Reporting Directive, Richtlinie 2014/95 vom 22.10.2014 betr. die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen
- NaDiVeG – Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz 2017, nationale Umsetzung der NFRD

Aktuell:

- SFRD - Sustainable Finance Disclosure Regulation, "Offenlegungsverordnung" für Finanzprodukte, Verordnung 2019/2088
- Taxonomie-Verordnung: Verordnung 2020/852 vom 18.6.2020
- CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive, Verordnung 2022/2464 vom 14.12.2022, regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- Del. Verordnung 2013/34 vom 31.7.2023 betr. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
- GHGP - Greenhouse Gas Protocol, 2016, WRI – World Resource Institute und WBCSD – World Business Council on Sustainable Development

Omnibus:

- *Erster Rechtsakt: Verschiebung der Berichtspflicht gem. CSRD*
- *Zweiter Rechtsakt: Verkleinerung des Anwendungsbereichs für CSRD und TaxVO und des Berichtsumfangs (ca. 80% der Unternehmen sollen ausgenommen werden)*

Die Umsetzung der CSRD in Form des NaBeG wäre bis 6.Juli 2024 erforderlich gewesen, eine politische Einigung zwischen den Koalitionspartnern ist nicht erfolgt, weshalb diese Rechtssetzung erst 2025 durch die neue Bundesregierung erfolgen kann.

Zusammengefasst: Die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte und die betroffenen Unternehmen sind in der CSRD und künftig im NaBeG geregelt, Standards und Definitionen in den ESRS sowie im GHGP, während die TaxVO regelt, was als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gilt, welche Umweltziele zu adressieren sind und welche technischen Bewertungskriterien für die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten anzuwenden sind. Prüfungsmodalitäten werden im NaBeG festzulegen sein.

Omnibus:

Im Jänner 2025 ist von der alten Bundesregierung ein Gesetzesentwurf zum NaBeG in Begutachtung geschickt worden, deren Frist im Februar 2025 abgelaufen ist. Eine neue Regierungsvorlage ist zu erwarten, die allfällige neue politische Intentionen aufgreift und auch auf die Zeitschienen im Sinne der Omnibus-Initiative Bedacht nimmt.

Von den Berichtspflichten betroffene Unternehmen

Welche Unternehmen sind ab welchem Berichtsjahr betroffen? Alle Unternehmen mit folgenden Kennzahlen:

- Nettoumsatz > 50 Mio € (früher > 40 Mio €)
- Bilanzsumme > 25 Mio € (früher > 20 Mio €)
- Beschäftigte > 250 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres

Omnibus:

>1000 Mitarbeiter + >50 Mio € Umsatz oder >25 Mio € Bilanzsumme

ab dem Berichtsjahr 2024: alle Unternehmen im bisherigen Anwendungsbereich der NFRD: große Unternehmen > 500 MA und solche von öffentlichem Interesse (Anbieter von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und solche, die nach einem Bundesgesetz als solche definiert sind.
erste Berichterstattung 2025

Omnibus: keine Veränderung für NFRD-pflichtige Unternehmen

ab dem Berichtsjahr 2025: **alle anderen großen Unternehmen, (Kapitalgesellschaften, kapitalist. Personengesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen), d.s. die größeren Unternehmen des Baugewerbes**
erste Berichterstattung 2026

Omnibus: Berichtsjahr 2027, Berichterstattung 2028

ab dem Berichtsjahr 2026: kapitalmarktorientierte/börsennotierte KMU, mit Opt-out-Möglichkeit bis 2028 erste Berichterstattung 2027

Omnibus: keine Anwendungsverpflichtung

Omnibus:

Erstanwendungszeitpunkt um 2 Jahre verschoben, die Börsennotierung spielt keine Rolle mehr

Hinweis: Auch wenn viele kleine und mittlere Unternehmen des Baugewerbes aufgrund ihrer Größe gem. o.a. Kennzahlen nicht unter die nichtfinanzielle Berichtspflicht fallen, ist eine Befassung mit dem Thema und die Bereitstellung einschlägiger Informationen zweckmäßig, da berichtspflichtige Unternehmen schon jetzt beginnen, diesbezügliche Informationen von ihren Lieferanten zu verlangen. Eine verzögerte Zurverfügungstellung kann zu Auftragsverlusten und einer Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit führen.

3.3.3 Was ist zu berichten?

Mit dem nichtfinanziellen Bericht soll ein Lagebericht des Unternehmens gegeben werden, aus dem hervorgeht, welche Nachhaltigkeitsziele gesetzt wurden und welche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert wurden. Dabei ist auf die 6 Umweltziele der TaxVO sowie die Governance-Aspekte gem.

TaxVO einzugehen. Die Berichterstattung soll unter dem Gesichtspunkt der „doppelten Wesentlichkeit“ erfolgen: Wie beeinflussen Nachhaltigkeitsaspekte die Unternehmenstätigkeiten (outside-in), und wie wirkt sich letztere auf Menschen und Umwelt aus (inside-out).

Mit der CSRD gelten nunmehr auch einheitliche Berichtsformate (ESRS – European Sustainability Reporting Standards) der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group). Neben allgemeinen Angaben zum Geschäftsmodell und zur Unternehmensstrategie sind spezifische Berichtsinhalte zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance/Unternehmensführung gefordert. Mit Ausnahme der ESRS S2, die immer verpflichtend ist, unterliegen alle anderen der Wesentlichkeitsanalyse.

Wesentlich für praktisch alle Unternehmen wird der Standard ESRS E1 (Klimawandel) sein, da energiebasierte Treibhausgasemissionen überall anfallen. Für deren Ermittlung nehmen die ESRS auch Bezug auf das „Greenhouse Gas Protocol“ und die dort definierten Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen, wobei insbesondere den Scope 3-Emissionen nunmehr erhöhte Bedeutung zukommt.

Omnibus:

Eine Vereinfachungen der Berichtsstandards ESRS ist vorgesehen.

Zur Erläuterung:

- Scope 1: alle direkten Emissionen, d.h. aus Quellen innerhalb der Bilanzgrenzen
Beispiele: unternehmensintern verbrauchte Primärenergieträger (Erdgas, Heizöl, Benzin, Diesel etc.), Fuhrparkemissionen (Verbrenner)
- Scope 2: die indirekten Emissionen, d.h. aus außerhalb der Bilanzgrenzen erzeugten und eingekauften Energieträgern
Beispiele: Strom, Dampf, Wärme und Kälte
- Scope 3: alle sonstigen indirekten Emissionen, darunter die aus der Herstellung, Transport eingekaufter Güter oder Verteilung und Nutzung der eigenen Produkte oder der Entsorgung von Abfällen;
Beispiele: Energie“verbrauch“ vermieteter Immobilien oder Fahrzeuge, Wasser und Abwasser, Pendeln der Mitarbeiter, auch Emissionen aufgrund von Geschäftsreisen!

Veranschaulicht wird dies durch die nachstehende Grafik ⁹:

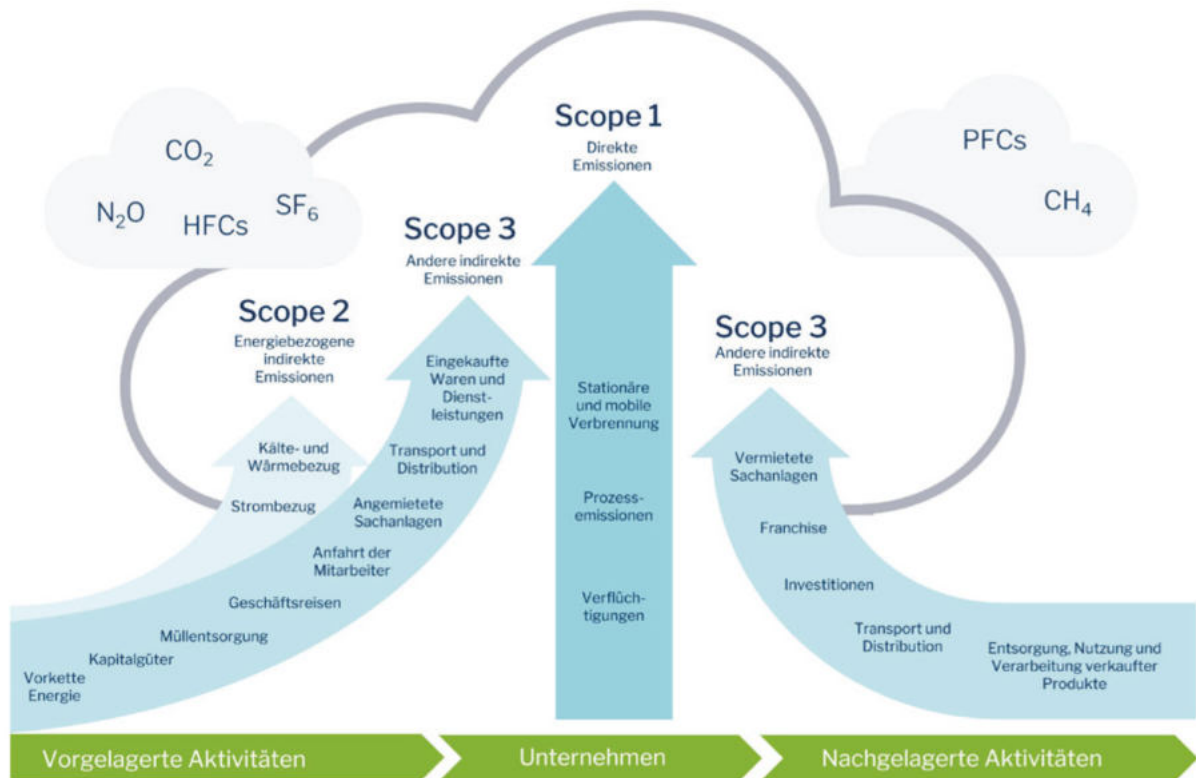


Abbildung 1: Scope 1 bis 3-Emissionen: Beispiele und Abgrenzung

⁹ Quelle: Green Vision Solutions, Infoblatt Scope 1, 2 und 3; Download unter <https://greenvisionsolutions.de/scope123-infoblatt/>

Gemäß ESRS sind die Berichtsinhalte wie folgt zu strukturieren:

Tabelle 10: Struktur der Berichtsinhalte gemäß ESRS

Querschnittsstandards		
ESRS 1: Allgemeine Anforderungen		
ESRS 2: Allgemeine Angaben (verpflichtend)		
Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffen Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

Omnibus: Vereinfachungen geplant!

Die Prüfkompetenzen und -modalitäten sind mangels NaVBeG derzeit noch nicht klar geregelt. Während für das eingespielte System der finanziellen Berichterstattung das Prinzip der „hinreichenden Sicherheit“ gilt, ist davon auszugehen, dass aufgrund der verbreiteten Unklarheiten und geringen Erfahrungen für die Nachhaltigkeitsberichte bis 2028 das Prinzip der „begrenzten Sicherheit“ zur Anwendung kommt.

Omnibus:

Es ist die Beibehaltung des Prinzips der begrenzten Sicherheit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte vorgesehen, der Übergang zur hinreichenden Prüfsicherheit soll entfallen.

Weiterführende Informationen sind unter folgenden Web-Adressen zu finden:

<https://greenvisionsolutions.de/esrs-standards/>

<https://www.efrag.org/>

<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/csrd-faq-informationspflicht-nachhaltigkeitsaspekte>

<https://www.wpk.de/nachhaltigkeit/>

https://wien.arbeiterkammer.at/service/betriebsrat/ifam/diversitaet_und_nachhaltigkeit/Neue_Regelungen_um_Nachhaltigkeitsbericht.html

3.3.4 Auswirkungen der Berichtspflichten auf das Baugewerbe

Zum rascheren Überblick erfolgt die Zusammenfassung in den 2 nachstehenden Tabellen:

Tabelle 11: Auswirkungen der Berichtspflichten auf das Baugewerbe

Motivation/Ziele	Anwendungsbereich	Wesentliche Vorgaben/Anforderungen	Auswirkungen auf das Baugewerbe
Erweiterung der finanziellen Berichtslegung größerer Unternehmen um Nachhaltigkeitsaspekte und wie die Unternehmen nachhaltiges Wirtschaften umsetzen	Alle Unternehmen, die 2 der 3 Kriterien erfüllen: >250 Mitarbeiter, Omnibus: > 1000 Mitarbeiter Umsatz > 50 Mio. , Bilanzsumme > 25 Mio. EUR	Berichterstattung zu Umwelt, sozialen und Governance-Faktoren (ESG) gem. CSRD und künftigem NaBeG auf Basis ESRS	Berichtspflicht bei Erfüllung der Kriterien, Verpflichtung zur Datenbereitstellung entlang der Lieferkette, potenzielle Auftragsverluste bei Nichterfüllung

Tabelle 12: Chancen und Risiken der Berichtspflichten

Chancen	Risiken
verbesserte Unternehmenspräsentation; verbessertes Standing bei Banken und Shareholdern; verbesserter Wissensstand über die unternehmensinternen Prozesse: Energiebedarf, Rohstoffverbrauch und Abfallaufkommen; verbesserte Datenlage; Hebung von Effizienzpotentialen	erhöhte unternehmensinterne Bürokratie; erhöhte Kosten: interne Personalressourcen; unternehmensinterner Weiterbildungsbedarf; vermehrter externer Beratungsbedarf; Informations- und Datenbedarf durch Auftraggeber in der Lieferkette; verbreitete Unsicherheit wegen fehlender Erfahrung in der Umsetzung bei allen Beteiligten und wegen fehlender nationaler Regelungen durch fehlendes NaBeG

3.4 Die Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung der EU schafft einen einheitlichen Rahmen zur Förderung nachhaltiger Investitionen und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie definiert Kriterien zur Beurteilung, ob wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Dabei spielt die Klassifizierung von Umweltzielen eine zentrale Rolle. Tabelle 13 gibt einen Überblick über die gesetzliche Grundlage, relevante Richtlinien und Verordnungen sowie deren Bedeutung für die Praxis.

Tabelle 13: „Fact-Sheet“ zur EU-Taxonomie-Verordnung

Fact-Sheet: EU-Taxonomie-Verordnung	
„Verordnung“	Das Gesetz gilt unmittelbar und einheitlich in allen EU-Mitgliedsstaaten, ohne dass es in nationales Recht umgesetzt werden muss.
Gesetzliche Grundlage	VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
Gültigkeit	Juli 2020
Wichtige Gesetzesbezüge	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen • Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive). Nationale Umsetzung im Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) ist ausständig. • Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139¹⁰: Technische Bewertungskriterien zur Bestimmung, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen „wesentlichen Beitrag“ zum „Klimaschutz“ oder zur „Anpassung an den Klimawandel“ leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit „erhebliche Beeinträchtigungen“ eines der übrigen Umweltziele vermeidet. • Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486: Technische Bewertungskriterien zur Bestimmung, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen „wesentlichen Beitrag“ zum „Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, zum „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, zur „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ oder zum „Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ leistet, anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit „erhebliche Beeinträchtigungen“ eines der übrigen Umweltziele vermeidet. • Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 zur Offenlegung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten

¹⁰ In der Fassung vom 01.01.2024 (Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27.06.2023)

3.4.1 Motivation und Ziele

Mit der EU-Taxonomie soll eine Neuausrichtung von Kapitalströmen hin zu nachhaltigen Investitionen initiiert werden. Dazu wird ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten eingeführt. Ein zentraler Ansatz ist die verstärkte Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen durch den Privatsektor. Dies soll insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden erreicht werden, die Unternehmen dazu ermutigen, die ökologischen Kosten sowie die Vorteile ihrer Tätigkeiten zu messen. Gleichzeitig wird der Binnenmarkt gefördert.

Einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen schaffen die Grundlage für grenzüberschreitende Investitionen und lösen nationale Unterschiede bei Kennzeichnungssystemen ab. Dadurch sollen die Kosten reduziert und der Zugang zu internationalen Kapitalmärkten für nachhaltige Investitionen erleichtert werden. Die Harmonisierung der Kriterien ermöglicht eine klare Bewertung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt.

Im Kern geht es um mehr Transparenz bei Finanzprodukten. Diese Transparenz erfordert von bestimmten Unternehmen eine verpflichtende Offenlegung, schafft aber auch Anreize für nicht-berichtspflichtige Unternehmen, freiwillig Informationen offenzulegen. Dies gilt ebenso für die Unternehmenskette, d.h. Unternehmen, die mit berichtspflichtigen Auftraggebern zusammenarbeiten, werden bestimmte Wirtschaftstätigkeiten „taxonomiekonform“ erbringen müssen.

3.4.2 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Verordnung definiert die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Ziel ist es, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen zu bewerten und so Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern. Sie findet Anwendung auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union, die Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit als ökologisch nachhaltig deklarierten Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen festlegen. Zudem betrifft sie Finanzmarktteilnehmer, die solche Produkte anbieten, sowie Unternehmen, die gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen.

Indirekt sind Unternehmen in der Lieferkette betroffen, d.h. diese Unternehmen können projektspezifisch von ihren Auftraggebern in die Pflicht genommen werden, im Sinne der Taxonomie zu wirtschaften.

Omnibus:

Auch für die Anwendung der Taxonomie-Verordnung sind zahlreiche Vereinfachungen geplant, die allerdings derzeit noch nicht konkretisiert werden können. Dazu sind nach Angaben der Kommission jedenfalls geplant:

- *Einführung einer finanziellen Mindestschwelle für die Taxonomie-Berichterstattung*
- *Verringerung der Zahl der Meldebögen um ca. 70%*
- *Vereinfachung der komplexesten Kriterien zum Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ als DNSH-Kriterium, die eine Umweltverschmutzung beim Einsatz von Chemikalien verhindern oder eingrenzen sollen; in der Folge sollen alle DNSH-Kriterien überarbeitet und vereinfacht werden*
- *Möglichkeit der Erstellung teilweiser Taxonomie-Nachweise*
- *Einführung von Schwellenwerten für die Wesentlichkeitsanalyse*

- *Auch der „Green Asset Ratio“, der wichtigste zentrale, auf der Taxonomie basierende Leistungsindikator für Banken, soll angepasst werden.*

3.4.3 Relevante Begriffe für die Baubranche

- **Abfallhierarchie**

Die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG legt die Prioritäten im Umgang mit Abfällen fest: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung, Beseitigung.

- **Kreislaufwirtschaft**

Ein Wirtschaftssystem, das darauf abzielt, den Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen möglichst lange in der Wirtschaft zu erhalten. Dabei wird eine effizientere Nutzung in Produktion und Konsum angestrebt, um die Umweltauswirkungen ihrer Nutzung zu verringern. Gleichzeitig soll das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen des Lebenszyklus minimiert werden. Dies geschieht unter anderem durch die konsequente Anwendung der Abfallhierarchie.

- **Schadstoffe**

Schadstoffe sind Substanzen oder Einwirkungen wie Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Verunreinigungen in Luft, Wasser oder Boden, die potenziell der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden können. Sie können auch Sachwerte beeinträchtigen oder Schäden verursachen sowie die Lebensqualität und die zulässige Nutzung der Umwelt stören oder einschränken.

- **Energieeffizienz**

Effizientere Energienutzung entlang der *gesamten* Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch.

- **Blaue und grüne Infrastruktur**

Umfasst sowohl natürlich gewachsene als auch naturnah angelegte Grün- und Wasserflächen. Relevant für die Reduktion der Hitzebelastung und Auswirkungen durch Starkniederschläge.

- **Klimarisikobewertung**

Systematische Befassung eines Unternehmens mit den kurz-, mittel- und langfristigen Folgen des Klimawandels für seine Wirtschaftstätigkeiten. Dazu zählt ebenso die Analyse der Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Im Zuge einer Klimarisikobewertung muss jede Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens untersucht sowie die laufende Überprüfung durchgeführt werden.

- **Wirtschaftstätigkeit**

„Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn verschiedene Ressourcen wie Kapital, Waren, Arbeit, Fertigungstechniken oder Zwischenprodukte zusammengeführt werden, um bestimmte Waren oder Dienstleistungen herzustellen. Charakteristisch dafür sind die Nutzung von Ressourcen, ein darauf abgestimmter Produktionsprozess sowie die resultierenden Produkte, die entweder Güter oder Dienstleistungen sein können.“¹¹

¹¹ EU-Kommission, „Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten“ (2022/C 385/01), vom 6.10.2022.

Eine Wirtschaftstätigkeit muss daher nicht unbedingt direkt mit dem Erzielen eines Umsatzes verbunden sein (z.B. Montage einer PV-Anlage auf eigenem Werksgelände). Um jedoch in der Praxis einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, antwortet die EU-Kommission in ihrer zweiten Bekanntmachung¹², dass Unternehmen, die eine „taxonomiegeeignete“ Tätigkeit (d.h. die explizit in der EU-Taxonomie genannten Wirtschaftstätigkeiten) feststellen und diese für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich ist, diese Tätigkeiten als „nicht taxonomiegeeignet“ melden und keine Bewertung vornehmen. Eine solche „Wesentlichkeitsschwelle“ gilt allerdings nur für den Betriebsaufwand, und nicht, wenn mit der Wirtschaftstätigkeit ein Umsatz erzielt oder eine Investition getätigt wird.

- **Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit**

Die Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit ist in Art 1 Z 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Verbindung mit Art 3 der Verordnung (EU) 2020/852 geregelt. Die Konformität ist gegeben, wenn die Wirtschaftstätigkeit gemäß Taxonomie:

- (a) einen „wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele“ leistet;
- (b) nicht zu einer bestimmten „erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele“ führt;
- (c) unter Einhaltung des „Mindestschutzes“ ausgeübt wird;
- (d) den entsprechenden technischen Bewertungskriterien entspricht.

- **Taxonomiegeeignete Wirtschaftstätigkeit**

Die Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit ist in Art 1 Z 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Verbindung mit Art 10 bis 15 der Verordnung (EU) 2020/852 geregelt: D.h. alle Wirtschaftstätigkeiten, die in den technischen Bewertungskriterien beschrieben sind. Wenn eine Wirtschaftstätigkeit nicht angeführt wird, dann ist diese „nicht taxonomiegeeignet“.

3.4.4 Umweltziele

Die Taxonomie-Verordnung definiert sechs zentrale Umweltziele, die als Maßstab für die ökologische Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten dienen. Diese Ziele sollen dazu beitragen, den Klimawandel zu bekämpfen, natürliche Ressourcen zu schützen und Umweltbelastungen zu minimieren:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

¹² EU-Kommission, Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)“ (C/2023/305), vom 20.10.2023

3.4.5 Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Für eine konkrete Wirtschaftstätigkeit muss zumindest in einem der Umweltziele ein *wesentlicher Beitrag* nachgewiesen und die anderen fünf dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zusätzlich ist der Nachweis erforderlich, dass soziale Mindeststandards eingehalten werden (z.B. OECD-Leitsätze, UN-Leitprinzipien, IAO-Kernarbeitsnormen). Eine grundlegende Voraussetzung für alle Umweltziele ist die Durchführung einer fundierten Klimarisikobewertung (Gefahr, Exposition, Vulnerabilität), die darauf abzielt, potenzielle zukünftige Klimarisiken für die wirtschaftlichen Aktivitäten zu identifizieren. Diese Bewertung hat den Zweck, die geforderten Nachweise für die Taxonomie-Konformität einer Wirtschaftstätigkeit zu erbringen.

- **Wesentlicher Beitrag**

Die Wesentlichkeit stellt ein grundlegendes Prinzip in der europäischen Berichterstattung zur Nachhaltigkeit dar. Eine Wirtschaftstätigkeit trägt z.B. wesentlich

- zum „Klimaschutz“ bei, wenn Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden;¹³
- zur „Anpassung an den Klimawandel“ bei, wenn das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern; oder Anpassungslösungen bietet.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung wird der Anwendungsbereich dieses Prinzips jedoch begrenzt. Nach Art. 2 Z 16 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU versteht man, dass Informationen dann wesentlich sind, wenn zu erwarten ist, dass deren Fehlen oder eine unrichtige Darstellung Entscheidungen beeinflussen könnte, die Nutzer auf Basis des Jahresabschlusses bzw. Nachhaltigkeitsberichts eines Unternehmens treffen.

- **Ermöglichende Tätigkeiten**

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten *ermöglicht*, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele zu leisten. Insbesondere gilt das für die Baubranche: Auf Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen hat die betreffende Wirtschaftstätigkeit wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.

- **Erhebliche Beeinträchtigung**

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als *erheblich beeinträchtigend* für Umweltziele, wenn sie – unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus der bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen – negative Auswirkungen auf diese Ziele verursacht. Dazu zählen etwa erhebliche Treibhausgasemissionen, eine Verstärkung klimatischer Risiken, Schäden an Wasser- und Meeresressourcen oder eine ineffiziente Ressourcennutzung, die Recycling und Kreislaufwirtschaft behindert. Ebenso können erhöhte Schadstoffemissionen, eine Verschlechterung des Zustands von Ökosystemen oder eine Beeinträchtigung der Biodiversität solche Beeinträchtigungen darstellen. Die Bewertung umfasst dabei sowohl die direkten Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch die ihrer Produkte und Dienstleistungen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg. Erhebliche Beeinträchtigung sind z.B. in der

¹³ Zum Beispiel muss ein „Nullenergiegebäude“ – ein Gebäude, das genau so viel Energie verbraucht wie es durch erneuerbare Energieerzeugungsanlagen am Gebäude, wie Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen, erzeugt – nicht unbedingt dieses Kriterium erfüllen, weil es noch andere Kriterien gibt.

Kategorie „Anpassung an den Klimawandel“ Bauprojekte in einem hochwassergefährdeten Gebieten ohne Klimaanpassungsmaßnahmen.

- **Einhaltung Mindestschutz**

Der „Mindestschutz“ umfasst Verfahren, die Unternehmen anwenden, um die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dazu gehören auch die Grundrechte aus den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Prinzipien der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei der Umsetzung dieser Verfahren orientieren sich Unternehmen am Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.¹⁴

3.4.6 Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen

Unternehmen, die gemäß §§ 243b bzw. 267a UGB zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet sind, müssen zusätzlich eine Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung durchführen. Da die Verweise in der Taxonomie-Verordnung dynamisch sind, werden künftig auch Unternehmen, die unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und deren nationales Umsetzungsgesetz in Österreich (voraussichtlich das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG) fallen, dieser Berichtspflicht unterliegen. Die Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht steht derzeit noch aus.¹⁵

Die Leistungsindikatoren für Nicht-Finanzunternehmen beziehen sich auf Umsatzerlöse (Turnover), Investitionsausgaben (CapEx), Betriebsaufwand (OpEx) und müssen in Form eines Meldebogens für jeden Leistungsindikator dargestellt werden.

3.4.7 Relevante Wirtschaftstätigkeiten

Diese hier angeführten Wirtschaftstätigkeiten betreffen im Großen und Ganzen das planende und ausführende Baugewerbe. Es ist zu beachten, dass diese Wirtschaftstätigkeiten nicht das Kerngeschäft eines Unternehmens adressieren. Vielmehr sind diese Tätigkeiten projektspezifisch zu verstehen. Wird ein Gebäude, eine technische Anlage o.ä. geplant oder gebaut, wird es für den Auftraggeber relevant sein, ob dieses Projekt in seiner Berichterstattung eine Konformität zur EU-Taxonomie aufweist. In weiterer Folge wird dem planenden und ausführenden Baugewerbe eine entsprechende projektspezifische Prüfung und Nachweiserbringung zukommen.

Im Rahmen der sogenannten „**Technischen Bewertungskriterien**“ werden klare Mindestanforderungen und Schwellenwerte definiert, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen „wesentlichen Beitrag“ zu einem Umweltziel leistet, und ob keine „erhebliche Beeinträchtigung“ der übrigen Umweltziele vorliegt.

Zur Bestimmung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten ist eine Verbindung zwischen den Aktivitätsbeschreibungen der DeIVO (EU) 2021/2139 und den zugehörigen NACE-Codes herzustellen, die als Orientierungshilfe dienen, jedoch nicht primär zur Zuordnung genutzt werden sollen. Dies soll

¹⁴ Eine Investition gilt als sozial nachhaltig, wenn sie zur Förderung sozialer Ziele wie der Bekämpfung von Ungleichheiten, dem sozialen Zusammenhalt oder der Unterstützung benachteiligter Gruppen beiträgt. Voraussetzung ist, dass diese Investitionen keine sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die betroffenen Unternehmen gute Unternehmensführung, solide Managementstrukturen und die Einhaltung von Arbeits- und Steuervorschriften sicherstellen.

¹⁵ Fachliche Hinweise der „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ betreffend Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, beschlossen von der Leitung des Fachsenats für Unternehmensberichterstattung (Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung) am 19. Juni 2024.

den Prozess der ökologischen Nachhaltigkeitsbewertung erleichtern. Herausforderungen ergeben sich, wenn Tätigkeiten nicht eindeutig zugeordnet werden können. Es wird auf die regelmäßige Anpassung der Kriterien hingewiesen, um technologische und wissenschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.¹⁵ Zusätzliche Interpretationshilfen bietet die Mitteilung der Kommission (EU) C/2023/267.

Die Tabellen 14 bis 18 fassen die für das Baugewerbe relevanten Wirtschaftstätigkeiten zu den jeweiligen Umweltzielen zusammen. Zur Veranschaulichung soll die Wirtschaftstätigkeit 7.2. „Renovierung bestehender Gebäude“ beispielhaft erläutert werden: Der wesentliche Beitrag zum Klimaschutz besteht darin, dass die Gebäuderenovierung den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen entspricht, oder alternativ zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % führt. Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen hinsichtlich des Umweltziels „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ wäre die Bescheinigung über den Einbau wassersparenden Sanitäreinrichtungen:

- Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen mit einem maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min;
- Duschköpfe mit einem maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;
- Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, mit einem vollen Spülvolumen von höchstens 6 Litern sowie mit einem durchschnittlichen Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern;
- Urinale mit einem Spüldurchfluss von höchstens 2 Liter/Becken/Stunde und mit einem vollen Spülvolumen von höchstens 1 Liter.

Tabelle 14: Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung der Umweltziele: „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“

Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung der Umweltziele: „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen Insbesondere: Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz; Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau; Metallkonstruktionen; Ausbauelementen aus Metall.
3.7. Herstellung von Zement (Herstellung von Zementklinker, Zement oder alternativen Bindemitteln)
4. Energie (Bau und Betrieb von Anlagen)
4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie
4.3. Stromerzeugung aus Windkraft
4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft
4.6. Stromerzeugung aus geothermischer Energie
4.7. Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
4.8. Stromerzeugung aus Bioenergie
4.10. Speicherung von Strom
4.12. Speicherung von Wasserstoff
4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie
4.23. Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
4.24. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie
4.25. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme
5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

5.1. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung
5.2. Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung (einschließlich Erneuerung der Infrastrukturen für die Wassergewinnung, -behandlung und -verteilung für den häuslichen und industriellen Bedarf)
5.3. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- u. -behandlungssystemen
5.4. Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen
5.8. Kompostierung von Bioabfällen (Bau und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle durch Kompostierung)
5.9. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen (Bau und Betrieb von Anlagen zur Sortierung getrennt gesammelter nicht gefährlicher Abfallströme und zu deren Verwertung zu Sekundärrohstoffen durch mechanische Umwandlung, ausgenommen zu Verfüllungszwecken)
6. Verkehr
6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1, N1, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge)
6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr (Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen N1, N2 oder N3 für die Güterbeförderung im Straßenverkehr, die unter die EURO-VI-Norm Stufe E oder deren Nachfolger fallen)
6.8. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Binnenfrachtschiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.)
6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik (Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur für die persönliche Mobilität, einschließlich des Baus von Straßen, Autobahnbrücken und Tunneln sowie anderer Infrastrukturen für Fußgänger und Fahrräder mit oder ohne elektrische Unterstützung.)
6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur (Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken, Brücken und Tunneln, Bahnhöfen, Terminals, Serviceeinrichtungen sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen, einschließlich Ingenieurdienstleistungen)
6.15. Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr (Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur)
6.16. Infrastruktur für eine CO ₂ -arme Schifffahrt Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur)
6.17. CO ₂ -arme Flughafeninfrastruktur (Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur)
7. Baugewerbe und Immobilien
7.1. Neubau (Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude)
7.2. Renovierung bestehender Gebäude (Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung)
7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten (Einzelne Renovierungsmaßnahmen, die in der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten bestehen.)
7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden
9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
9.3. Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Tabelle 15: Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“

Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“
1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
1.1. Herstellung und Montage von Technologien zur Leckagekontrolle und damit verbundene Dienstleistungen zur Verringerung und Vermeidung von Leckagen in Wasserversorgungssystemen
2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2.1. Wasserversorgung (Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung für den menschlichen Gebrauch)
2.2. Behandlung von kommunalem Abwasser (Bau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb und Erneuerung der kommunalen Abwasserinfrastruktur)
2.3. Nachhaltige Siedlungsentwässerungssysteme (Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen)
3. Katastrophenvorsorge
3.1. Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor (Planung, Bau, Erweiterung und Betrieb groß angelegter Maßnahmen)

Tabelle 16: Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“

Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“
2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2.2. Erzeugung alternativer Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch (Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Anlagen)
2.3. Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle (Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, einschließlich Bau, Betrieb und Modernisierung von Anlagen)
2.4. Behandlung gefährlicher Abfälle (Bau, Modernisierung und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle als Mittel zur stofflichen Verwertung)
2.6. Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten
2.7. Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle
3. Baugewerbe und Immobilien
3.1. Neubau (Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude)
3.2. Renovierung bestehender Gebäude (Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung)
3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken
3.4. Wartung von Straßen und Autobahnen (sowie sonstigen Straßen und Wege für Fahrzeuge und Fußgänger)
3.5. Verwendung von Beton im Tiefbau

Tabelle 17: Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Vermeidung und Verminderung Umweltverschmutzung“

Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Vermeidung und Verminderung Umweltverschmutzung“
2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2.1. Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle
2.2. Behandlung gefährlicher Abfälle (Bau, Umnutzung, Modernisierung und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle)
2.3. Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden
2.4. Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete

Tabelle 18: Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“

Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“
1. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung
1.1 Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten

EU Taxonomy Navigator¹⁶

Der *Taxonomy Compass* der Europäischen Kommission ist ein digitales Tool, das Unternehmen und Investoren dabei unterstützt, die Anforderungen der EU-Taxonomie-Verordnung besser zu verstehen und anzuwenden. Er bietet eine übersichtliche Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können, sowie der dazugehörigen technischen Bewertungskriterien. Unternehmen erhalten damit eine praxisnahe Orientierung, um ihre Tätigkeiten mit den Nachhaltigkeitsanforderungen der EU abzugleichen und ihre Taxonomie-Konformität nachzuweisen. Dies erleichtert die Nachhaltigkeitsberichterstattung und unterstützt fundierte Investitionsentscheidungen.

3.4.8 Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung

Im Rahmen des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“ bildet die Durchführung einer „Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung“ einen zentralen Nachweis. Gleichzeitig gilt das Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH - „Do No Significant Harm“) für alle anderen Umweltziele, welches u.a. auch eine „Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung“ vorschreibt. Daher müssen alle Unternehmen im Rahmen einer EU-Taxonomie-Konformitätsprüfung eine solche Bewertung durchzuführen. Typische Beispiele sind Hochwasser, Massenbewegungen wie Erdbeben u.ä.

Weiterführende Information:

- Bügelmayer-Blaschek, M., Wittholm, J., Baumüller, J., Leitner, M., Schneider, M., Imgrüth, D., Typelt, V., Kienberger, S., Offenzeller, M. (2024). Leitfaden zur Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Praktische Handlungshilfen und Empfehlungen für Unternehmen, beratende und prüfende Institutionen.

¹⁶ <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass>

- Lechner, R., Lubitz-Prohaska, B., Schrattenecker, I., Trebut, F., Tesarek, T. (2024). EU-Taxonomiekonformität im Gebäudesektor Erläuterungen zum Nachweisweg mit klimaaktiv Gemäß Annex 1 – Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
- Österreichische Bautechnik Vereinigung (2024). Merkblatt EU-Taxonomie im Bauwesen. *Omnibus*:
- [Kommission vereinfacht Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung un EU-Investitionen, Pressemitteilung der Europ. Kommission, 26.2.2025](#)

3.4.9 Auswirkungen der EU-Taxonomie auf das Baugewerbe

Zusammenfassend hat die EU-Taxonomie starke Auswirkungen auf das Baugewerbe, indem sie sowohl neue Herausforderungen als auch Chancen schafft. Während strengere Nachhaltigkeitskriterien, höhere Kosten und ein gesteigener Dokumentationsaufwand Risiken darstellen, eröffnen sich zugleich Wettbewerbsvorteile durch taxonomiekonforme Planung, Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen und steuerliche Anreize. Die folgende Tabelle 19 gibt einen Überblick über die zentralen Risiken und Chancen für die Branche.

Tabelle 19: Chancen und Risiken der EU-Taxonomie für das Baugewerbe

	Risiken	Chancen
Planung	<p>Strenge Nachhaltigkeitskriterien: Projekte müssen klar definierte Umweltziele erfüllen.</p> <p>Hoher Dokumentationsaufwand: Taxonomie-Konformität erfordert umfangreiche Nachweise</p> <p>Möglicher Ausschluss bei fehlender Taxonomie-Konformität: Verlust von Aufträgen und Finanzierungen.</p> <p>Fehlende Expertise: Zusätzliche Schulungen und externe Berater könnten notwendig werden.</p>	<p>Verstärkte Nachfrage nach zertifizierten nachhaltigen Bauprojekten.</p> <p>Positionierung als Experte für taxonomiekonforme Planung und Beratung.</p> <p>Wettbewerbsvorteile durch spezialisierte Planung nachhaltiger Projekte bzw. durch Kooperationen mit spezialisierten Planern und Nachhaltigkeitsexperten.</p> <p>Entwicklung von spezialisierten Dienstleistungen für Taxonomie-Dokumentation und Nachweise</p>
Ausführung	<p>Kostensteigerung: Taxonomie-gerechte Materialien und Bauweisen sind oft teurer</p> <p>Abhängigkeit von Lieferketten: Beschaffung nachhaltiger Materialien kann komplexer werden.</p>	<p>Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen für taxonomiekonforme Projekte.</p> <p>Innovationspotenzial: Einsatz neuer Baustoffe und Technologien steigert Wettbewerbsfähigkeit</p>
Resilienz	<p>Erhöhter Druck zur Anpassung an Klimarisiken und Nachhaltigkeitskriterien.</p>	<p>Nachhaltige Ausrichtung der Unternehmensstrategie stärkt das Vertrauen von Investor und eigene Mitarbeiter.</p>

Investitions-, Kredit-, und Förderwürdigkeit	<p>Fehlende Taxonomie-Konformität mindert die Attraktivität für Investoren.</p> <p>Erhöhte Finanzierungshürden bei fehlender Taxonomie-Konformität. Strengere Prüfung durch Banken.</p> <p>Fehlender Zugang zu Fördermitteln bei Nicht-Erfüllung der Taxonomie-Kriterien.</p> <p>Hoher bürokratischer Aufwand für den Nachweis der Förderkonformität.</p>	<p>Anleger lenken Kapital auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten.</p> <p>Zugang zu grünen Finanzierungen und ESG-Fonds¹⁷ für konforme Bauprojekte.</p> <p>Besseren Zugriff auf Kredite bei Finanzinstituten (künftiger Fokus auf Taxonomie-Konformität von Unternehmen).</p> <p>Es werden wahrscheinlich in Zukunft öffentliche Förderungen an Kriterien der „EU-Taxonomie“ gebunden.</p>
Abgabenrechtliche Aspekte	<p>Höhere Umweltafgaben oder Strafen bei Nicht-Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben.</p>	<p>Steuerliche Begünstigungen und Subventionen für Projekte mit positiver Umweltwirkung (z.B. Investitionsprämien). Vorteile bei CO₂-Bepreisung.</p>

3.5 Die Bauprodukte-Verordnung

3.5.1 Überblick

Ausgehend von einem Kommissionsentwurf zur Bauprodukteverordnung (BPV) vom 30.3.2022 wurde das Trilog-Verfahren zwischen Rat, Parlament und Kommission Ende 2023 abgeschlossen und ein erster deutschsprachiger Text der Europäischen Parlaments am 1.4.2024 veröffentlicht. Ein aktueller konsolidierter Rechtstext wurde am 16.10.2024 veröffentlicht und ist nunmehr in englischer und deutscher Sprache verfügbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser noch im November im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Am 29.10.2024 hat die Kommission eine erste Informationsveranstaltung (hybrid) abgehalten, die wichtigsten Informationen sind in das gegenständliche Kapitel eingearbeitet. Es ist offensichtlich und wurde auch von den anwesenden Kommissionsvertretern betont, dass es derzeit noch viele Unklarheiten und Unsicherheiten zum Thema gibt, abgesehen von den zahlreichen in der BPV angekündigten und noch nicht veröffentlichten Rechtsakten. *(Nachtrag: mit 18.12.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht)*

Ziel der BPV ist die Festlegung von harmonisierten Regeln zum Inverkehrbringen und zur Marktbereitstellung von Bauprodukten sowie der Rechte und Pflichten von Wirtschaftsteilnehmern. Sie soll zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Verwirklichung der Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels beitragen und den freien Warenverkehr sicherstellen.

Die Struktur der BPV stellt sich wie folgt dar:

- Erwägungsgründe 1 bis 116
- Artikel 1 bis 96, also der eigentliche Inhalt der Verordnung
- Anhänge I bis XI

Die Erwägungsgründe zur BPV spiegeln somit die politischen Intentionen der Kommission wider, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Green Deal im Baubereich, und haben keine direkte Rechtswirkung. Das in den Erwägungsgründen mehrfach erwähnte Interesse der Kommission an

¹⁷ Abkürzung für Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (gute Unternehmensführung)

Bürokratievermeidung und Erleichterungen für KMU findet sich in den (verbindlichen) Artikeln der BPV nur sehr eingeschränkt wieder.

Der eigentliche Inhalt der 96 Artikel gliedert sich in 15 Kapitel:

- Kapitel I Allg. Bestimmungen,
- Kapitel II Verfahren, Erklärungen und Kennzeichnungen,
- Kapitel III Pflichten und Rechte der Wirtschaftsakteure
- Kapitel IV Europäische Bewertungsdokumente
- Kapitel V Technische Bewertungsstellen
- Kapitel VI Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen
- Kapitel VII Vereinfachte Verfahren
- Kapitel VIII Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren
- Kapitel IX Informationen und Verwaltungszusammenarbeit
- Kapitel X Digitaler Produktpass
- Kapitel XI Internationale Zusammenarbeit
- Kapitel XII Anreize und Vergabe öffentlicher Aufträge
- Kapitel XIII Rechtlicher Status eines Produkts
- Kapitel XIV Notfallverfahren
- Kapitel XV Schlussbestimmungen

Wesentliche Details sind zusätzlich in den Anhängen geregelt:

- Anhang I Grundlegende Anforderungen an Bauwerke
- Anhang II Vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale
- Anhang III Produktanforderungen
- Anhang IV Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen u. Sicherheitsinformationen
- Anhang V Leistungs- und Konformitäts-Erklärung
- Anhang VI Verfahren zur Beantragung Europäischer Technischer Bewertungen und zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments
- Anhang VII Liste der Produktfamilien
- Anhang VIII Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen
- Anhang IX Bewertungs- und Überprüfungssysteme
- Anhang X Wesentliche Merkmale horizontaler Art
- Anhang XI Entsprechungstabellen

3.5.2 Wesentliche Inhalte der Artikel 1 bis 96

Nachstehend werden die einzelnen Artikel aufgelistet und die Inhalte, soweit für den Auftraggeber relevant, kurz zusammengefasst:

Kap. I Allg. Bestimmungen

- 1 *Ziele:*
harmonisierte Regeln für das Inverkehrbringen von Bauprodukten zur Angabe der Leistung von Bauprodukten betr. Umweltschutz und Sicherheit (Lebenszyklusbewertung), Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen. Festlegung der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure; Sicherstellung der freien Warenverkehrs mit Produkten
Verwirklichung der Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels
- 2 *Anwendungsbereich:*
Bauprodukte und Bauelemente einschl. gebrauchter Produkte
- 3 *Begriffsbestimmungen:*
Enthält 64 Begriffsbestimmungen und auf diese Verordnung bezogene Definitionen, die z.T. kompliziert, z.T. wenig hilfreich sind (z.B. „dauerhaft“, „Stand der Technik“)
- 4 *Arbeitsplan:*
Einrichtung einer Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung (Acquis Expert Group): Vertreter der Mitgliedsstaaten und Normungsorganisationen sowie Interessensverbände, unterstützt die Kommission; Arbeitsplan erscheint 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung
- 5 *Harmonisierte Normen zur Festlegung wesentlicher Merkmale für Leistung:*
Methoden und Kriterien zur Leistungsbewertung in harmonisierten Normen festgelegt, können durch Durchführungsrechtsakte (DfRA) zwingend vorgeschrieben werden (verbindlich erklärt) - „harmonisierte Leistungsnormen“, 1 Jahr nach Erlass des delRA verbindlich
Basis: Normungsauftrag durch die EK an eine Normungsorganisation, z.B. CEN;
anzugeben, ob Geltungsbereich auch gebrauchte Produkte einschließt; Normungsauftrag kann freiwillige oder verbindliche Schwellenwerte für die wesentl. Merkmale umfassen, ebenso Leistungsklassen; in diesem Fall Möglichkeit der Erlassung von DfRA zur Ergänzung dieser Verordnung
Rückkopplung mit der Sachverständigengruppe zum Acquis
- 6 *Andere harmonisierte techn. Spezifikationen zur Festlegung wesentlicher Merkmale:*
Wesentliche Merkmale und deren Bewertungsmethoden für Produktfamilien oder Produktkategorien können durch DfRA festgelegt werden, wenngleich Normen bevorzugt werden
- 7 *Produktanforderungen und harmonisierte Normen, die eine Vermutung der Konformität begründen:*
Kommission kann für Produktfamilien oder Produkthanforderungen mittels delRA zur Ergänzung dieser Verordnung Produkthanforderungen für die jeweilige Produktfamilie festlegen, wenn von harmonisierter Leistungsnorm oder DfRA abgedeckt
- 8 *Gemeinsame Spezifikationen, die eine Vermutung der Konformität begründen:*
Kommission kann DfRA zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen erlassen, die alternative Möglichkeit zur Einhaltung der Produkthanforderungen gem. Art. 7(1) bieten
- 9 *Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen:*
Notwendigkeit der Bereitstellung allgemeiner Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen für Bauprodukte unter einer harmonisierten technischen Spezifikation, Umfang gemäß Anhang IV
- 10 *Bewertungs- und Überprüfungssysteme:*

Die Leistungsbewertung und -überprüfung eines Produkts hinsichtlich seiner wesentlichen Merkmale erfolgt gemäß den in Anhang IX genannten Systemen, deIRA zur Festlegung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme; deren Festlegung muss vor Inkrafttreten der harmonisierten techn. Spezifikationen erfolgen;

11 *Harmonisierte Zone und nationale Maßnahmen:*

Es wird eine „harmonisierte Zone“ geschaffen, die alle Produkte umfasst, die harmonisierten technischen Spezifikationen unterliegen. Diese enthalten alle wesentlichen Merkmale und ihre Bewertungsmethoden, die Spezifizierung aller inhärenten Produkthanforderungen, die nicht unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, und die Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme. Die Mitgliedsstaaten dürfen die Bereitstellung von Produkte unter der harmonisierten Zone nicht behindern und keine anderen wesentlichen Merkmale festlegen. Es gilt nur die CE-Kennzeichnung und keine andere Kennzeichnungen, mit denen die Konformität mit den Anforderungen oder der erklärten Leistung betreffend die wesentlichen Merkmale bescheinigt wird.

12 *Verhältnis zu anderem Unionsrecht*

Möglichkeit der Erlassung deIRA zur Vermeidung einer doppelten Bewertung derselben Aspekte der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt

Kap. II Verfahren, Erklärungen und Kennzeichnungen

13 *Leistungs- und Konformitätserklärung:*

Für Produkte unter einer harmonisierten technische Spezifikation gemäß Art. 5 oder 6 erstellt der Hersteller eine Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC, Declaration of Performance and Conformity), bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird, und übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung und etwaigen geltenden Produkthanforderungen. Ohne objektive Hinweise auf das Gegenteil kann von einer korrekten Leistungs- und Konformitätserklärung ausgegangen werden. Anhang V enthält ein Muster für eine Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC).

14 *Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung:*

Von der Ausstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung kann abgesehen werden, wenn das Produkt individuell oder als Sonderanfertigung hergestellt wurde oder das Produkt ausschließlich zu Erhaltung des kulturellen Erbes zur angemessenen Renovierung von Bauwerken gefertigt wurde.

15 *Inhalt der Leistungs- und Konformitätserklärung:*

Diese wird unter Verwendung des Musters in Anhang V erstellt und gibt die Leistung von Produkten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an. Die Leistungs- und Konformitätserklärung umfasst die Umweltleistung des Produkts über den Lebenszyklus in Bezug auf die vorab festgelegten Umweltmerkmale gemäß Anhang II für die erklärt Merkmale. Von der Kommission wird eine Software zur Verfügung gestellt, die verbindlich anzuwenden ist.¹⁸

¹⁸ Diese Software wird nach jüngsten Informationen nicht zur Verfügung gestellt

Es darf nur die CE-Kennzeichnung auf der Leistungs- und Konformitätserklärung angebracht werden.

16 *Vorlage der Leistungs- und Konformitätserklärung:*

Eine elektronische Abschrift der Leistungs- und Konformitätserklärung ist vom Hersteller zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Erklärung ist im digitalen Produktpasssystem verfügbar. Abweichungen sind unter bestimmten Umständen möglich. Der Zugriff auf die Leistungs- und Konformitätserklärung muss kostenlos möglich sein.

17 *Allgemeine Grundsätze und Verwendung der CE-Kennzeichnung:*

Die Leistungs- und Konformitätserklärung wird nur an jenen Produkten angebracht, für die der Hersteller sie erstellt hat. Damit verbunden ist die Haftung des Wirtschaftsteilnehmers für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Produkthanforderungen gem. dieser Verordnung. CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung betr. Konformität und Leistung der bewerteten Merkmale gem. dieser Verordnung.

18 *Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung:*

Anbringung gut lesbar und dauerhaft auf Etikett, Verpackung oder Begleitunterlagen. Neben div. inhaltlichen Vorgaben bei gebrauchten Produkten auch Jahr der Demontage.

19 *Weitere Kennzeichnungen und Leistungsangaben*

Kap. III Pflichten und Rechte der Wirtschaftsteilnehmer

20 *Pflichten aller Wirtschaftstakteure:*

Informationspflicht des gegenüber der zuständigen nationalen Behörde betr. den Lieferanten und die gelieferte Menge sowie unter diese Verordnung fallende Dienstleistungen.

21 *Rechte der Hersteller*

22 *Pflichten der Hersteller*

23 *Pflichten der Bevollmächtigten*

24 *Pflichten der Einführer*

25 *Pflichten der Händler:*

Prüfpflicht vor Bereitstellung auf dem Markt betr. CE-Kennzeichnung, Leistungs- und Konformitätserklärung sowie allg. Informationen und Gebrauchsanweisungen
Offenlegung der erforderlichen Angaben gegenüber den Kunden, Korrekturmaßnahmen im Falle von Nichtkonformitäten

26 *Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Hersteller auch für Einführer und Kunden gelten*

27 *Pflichten der Fulfilment-Dienstleister*

28 *Pflichten von Online-Marktplätzen*

29 *Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes*

30 *Durchführungsrechtsakte über Verpflichtungen und Rechte von Wirtschaftsakteuren*

Kap. IV Europäische Bewertungsdokumente

Art. 31 bis 37: betreffen den Umgang mit Europäischen Technischen Bewertungen von Bauprodukten, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst sind.

Kap. V Technische Bewertungsstellen

Art. 38 bis 41: betreffen die benennenden Behörden, Überwachung Technische Bewertungsstellen, Anforderungen an diese sowie die Koordinierung

Kap. VI Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen

Art. 42 bis 58: regeln das Verfahren der Notifizierung, der zuständigen Behörden und der notifizierte Stellen, die u.a. zur Bewertung und Überprüfung von Berechnungen der ökologischen Nachhaltigkeit befugt sind.

Kap. VII Vereinfachte Verfahren

Art. 59 bis 62: ermöglichen Vereinfachungen bei Typprüfungen und Typberechnungen, insbes. für Kleinunternehmen, oder nicht in Serie hergestellte Sonderanfertigungen

Kap. VIII Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren

Art. 63 bis 70: regeln die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedsstaaten sowie den Umgang mit Nichtkonformitäten

Kap. IX Information und Verwaltungszusammenarbeit

Art. 71 bis 74: regeln die Tätigkeit der Produktinformationsstellen für das Bauwesen und deren Aufgabenteilung

Kap. X Digitaler Produktpass (DPP):

75 *Digitales Produktpasssystem für Bauprodukte:*

künftiger del. RA zur Einrichtung eines digitalen Produktpasses (DPP) wird erlassen; Kompatibilität mit DPP der Ökodesign-VO gefordert ohne Beeinträchtigung der Interoperabilität mit BIM; Festlegungen, wer welche Daten mit dem DPP austauschen darf (Lesen, Eingeben, Aktualisieren etc.); Festlegungen betr. die Anforderungen an Anbieter von Dienstleistungen für den DPP; System muss 25 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Produkts zugänglich sein und Wirtschaftsakteur muss 10 Jahre lang DPP bereitstellen; DPP muss der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Verfügbarkeit von Informationen für die Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Produkten sicherzustellen.

76 *Produktpass:*

Inhalt des DPP:

Leistungs- und Konformitäts-Erklärung gem. Art. 15 (6)

allg. Informationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen techn.

Dokumentation gem. Art 22 (3)

Kennzeichnung

Datenträger wesentlicher Bestandteile

allgemein zugänglich mit unterschiedlichen Stufen des Zugangs zum DPP, Produkte mit Ausnahme gem. Art. 14 sind ebenfalls vom DPP ausgenommen.

- 77 *Allgemeine Anforderungen an den Produktpass:*
über Datenträger mit unveränderlichem Kenncode verbunden, alle Informationen beruhen auf offenen Standards
- 78 *Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses:*
vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen
langfristige Verfügbarkeit gem. Art. 76
Geschäftsgeheimnisse und Rechte geistigen Eigentums sind sicherzustellen
- 79 *Eindeutige Kennungen und Produktpassregister:*
Betreffend Umsetzung und Kennung des DPP wird auf Art. 12 und 13 der Ökodesign-VO verwiesen
- 80 *Obligatorische Nutzung und technische Anpassung:*
6 Monate nach Inkrafttreten der del. RA gem. Art. 76 muss das System voll einsatzfähig sein, 18 Monate danach gelten die Verpflichtungen gem. Art. 22 (7)
Befugnis der Kommission zur Erlassung weiterer del. RA zur Regelung weiterer Details

Kap. XI Internationale Zusammenarbeit

- 81 *Internationale Zusammenarbeit*

Kap. XII Anreize und Vergaben öffentlicher Aufträge

- 82 *Anreize der Mitgliedsstaaten für Bauprodukte:*
Bei Setzung von Anreizen durch die Mitgliedsstaaten für eine Produktkategorie mit Angabe von Leistungsklassen oder Kennzeichnungen ökolog. Nachhaltigkeit ist auf die beiden höchsten Leistungsklassen abzielen. Bei Festlegung von mehr als 1 Nachhaltigkeitsparameter ist dieser anzugeben.
- 83 *Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen:*
Kommission erlässt del. RA zur Ergänzung dieser VO mit verbindlichen Mindestanforderungen an die ökolog. Nachhaltigkeit
Bei Vergabeverfahren, die in den Anwendungsbereich der Vergabe- und der Sektorenrichtlinie fallen, wenden die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die in den in Absatz 1 genannten del. RA festgelegten verbindlichen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit an, wenn Aufträge eine Mindestleistung bei der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten in Bezug auf deren von harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckte wesentliche Merkmale erfordern.
Ehrgeizigere oder zusätzliche Anforderungen sind zulässig.
Unterstützung und Beratung der öffentliche AG durch die Mitgliedsstaaten
Die in den in Absatz 1 genannten del. RA festgelegten verbindlichen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit öffentlicher Aufträge,, können je nach der betreffenden Produktfamilie oder -kategorie in folgender Form erfolgen:
a) in Form technischer Spezifikationen im Sinne von Artikel 42 der Vergaberichtlinie und von Artikel 60 der Sektorenrichtlinie,
b) in Form von Eignungs- bzw. Auswahlkriterien im Sinne von Artikel 58 der Vergaberichtlinie und von Artikel 80 der Sektorenrichtlinie,

- c) in Form von Bedingungen für die Auftragsausführung im Sinne von Artikel 70 der Vergaberichtlinie und von Artikel 87 der Sektorenrichtlinie,
- d) in Form von Zuschlagskriterien im Sinne von Artikel 67 der Vergaberichtlinie und von Artikel 82 der Sektorenrichtlinie.

Konsultation der nationalen Sachverständigen und Interessensträger der Mitgliedsstaaten durch die Kommission, Folgenabschätzung und Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Wert und Umfang der öffentlichen Aufträge, die für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie vergeben werden,
- b) mit der Einführung von Produkten in den beiden höchsten Leistungsklassen einhergehende Umweltvorteile,
- c) Notwendigkeit, für ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten zu sorgen,
- d) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber sowie Verfügbarkeit solcher Produkte auf dem Markt,
- e) Marktlage auf Unionsebene für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie,
- f) Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb,
- g) Auswirkungen auf KMU und deren Bedürfnisse,
- h) Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten sowie deren unterschiedliche klimatische Bedingungen.

Einleitung der ersten Folgenabschätzung durch die Kommission bis spätestens Ende 2026
AG können Nichtanwendung des del. RA zur Festlegung ökolog. Mindestanforderungen beschließen, wenn nach vorangegangener Marktkonsultation gem. Vergaberichtlinie und Sektorenrichtlinie festgestellt wurde, dass

- a) das erforderliche Bauprodukt nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer geliefert werden kann und keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung verfügbar ist,
- b) bei einem früheren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge eingereicht wurden,
- c) durch die Anwendung von Absatz 1 oder die Einbeziehung des erforderlichen Bauprodukts in Bauwerke dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber unverhältnismäßige Kosten entstehen würden oder es dadurch zu Unvereinbarkeiten oder technischen Schwierigkeiten kommen würde.

Kap. XIII Rechtlicher Status eines Produkts

84 Rechtlicher Status eines Produkts

Kap. XIV Notfallverfahren

85 Anwendung der Notfallverfahren

86 Priorisierung der Bewertung und Überprüfung krisenrelevanter Bauprodukte

87 Leistungsbewertung/-erklärung auf der Grundlage v. Normen (gemeinsame Spezifikationen)

88 Priorisierung von Marktüberwachungs-Tätigkeiten und gegenseitige Unterstützung der Behörden

Kap. XV Schlussbestimmungen**89 Delegierte Rechtsakte**

Regelt die Bedingungen für die Erlassung delegierter Rechtsakte durch die Kommission; diese können von Rat und Parlament jederzeit widerrufen werden

90 Ausschussverfahren**91 Elektronische Anträge, Entscheidungen, Unterlagen und Informationen****92 Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die in Fällen von Nichtkonformität mit der vorliegenden Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

93 Bewertung:

Spätestens 7 Jahre nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung und anschließend mindestens alle 6 Jahre bewertet die Kommission die vorliegende Verordnung sowie ihren Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, Bauwerken und der baulichen Umwelt. Im Rahmen dieser Bewertung werden unter anderem die Entsprechungen zwischen der vorliegenden Verordnung und der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sowie die potenziellen ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile und die Auswirkungen einer erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller bestimmter Bauprodukte und einer Wiederüberführung in Eigentum von überschüssigen und unverkauften Produkten auf Unionsebene geprüft. Die Kommission bewertet zudem die Auswirkungen der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf die Marktlage bei verschiedenen Kategorien gebrauchter Produkte. Die Kommission bewertet, ob die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen wirksam sind und ob sie zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Die Kommission schlägt erforderlichenfalls vor, wie diese Sanktionen harmonisiert werden können.

94 Aufhebung von Rechtsakten

Auflistung der BPV von 2011 (Verordnung 305/2011) mit Ausnahme diverser Artikel, Übergangsfrist von 15 Jahren

95 Ausnahme und Übergangsregelungen

Im Amtsblatt der EU veröffentlichte harmonisierte Normen behalten ihre Gültigkeit, wenn sie zum Geltungsbeginn dieser Verordnung in Kraft waren. Dies gilt für Europäische Bewertungsdokumente bis 5 Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung.

Betrifft eine harmonisierte technische Spezifikation dasselbe Produkt für denselben Verwendungszweck wie ein Europäisches Bewertungsdokument, darf dieses nicht mehr verwendet werden.

96 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Sie gilt ab 1 Jahr nach Inkrafttreten, mit Ausnahme von 14 Artikeln und 4 Anhänge, die ab dem Inkrafttreten gelten.

3.5.3 Wesentliche Inhalte der relevanten Anhänge I bis IV

Anhang I: Grundlegende Anforderungen an Bauwerke

Die folgende Liste der grundlegenden Anforderungen an Bauwerke ist die Grundlage für die Ermittlung der wesentlichen Merkmale von Produkten sowie für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen, harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten. Diese grundlegenden Anforderungen an Bauwerke stellen keine Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure oder der Mitgliedstaaten dar.

Neu ist die Betonung des Lebenszyklus der Gebäude, d.h., dass alle geforderten Eigenschaften/Anforderungen über die gesamte Lebensdauer der Bauwerke in angemessener Weise erfüllen.

Es gibt nunmehr 8 Grundanforderungen, die bisherige Grundanforderung 7 wurde in die Grundanforderung 8 übergeführt. Die Grundanforderungen 1 bis 7 werden daher nicht näher erläutert. GA 3 behandelt die Emissionen in den Innenraum (eigentlich Immissionen), GA 7 die Emissionen des Bauwerks in die Außenumgebung/Atmosphäre). Nach GA 7 Abs. d) dürfte strenggenommen die Freisetzung von Treibhausgasemissionen kein Risiko für die Außenumgebung darstellen.

Zum besseren Überblick sind alle Grundanforderungen (GA) nachstehend angeführt.

GA 1: Strukturelle Integrität von Tragwerken

GA 2: Brandschutz von Bauwerken

GA 3: Schutz vor nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Hygiene und Gesundheit in Verbindung mit Bauwerken

GA 4: Sicherheit und Barrierefreiheit von Bauwerken

GA 5: Widerstandsfähigkeit gegen Schalldurchgang und Schalleigenschaften von Bauwerken

GA 6: Energieeffizienz und thermische Leistung von Bauwerken

GA 7: Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung

GA 8: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken:

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und rückgebaut oder abgerissen werden, dass während ihres gesamten Lebenszyklus die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes sichergestellt ist:

a) Maximierung der ressourcenschonenden Nutzung von Rohstoffen und Sekundärrohstoffen mit hoher ökologischer Nachhaltigkeit,

b) Minimierung der Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe,

c) Minimierung der Gesamtmenge der grauen Energie,

d) Minimierung des Abfallaufkommens,

e) Minimierung des Gesamtverbrauchs von Trink- und Brauwasser,

f) Maximierung der Wiederverwendbarkeit oder Rezyklierbarkeit des gesamten Bauwerks oder von Teilen davon sowie von deren Werkstoffen nach dem Rückbau oder Abriss,

g) leichte Rückbaubarkeit.

Anhang II: Vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale

Harmonisierte technische Spezifikationen und Europäische Bewertungsdokumente müssen die folgenden vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung eines Produkts erfassen:

- a) Auswirkungen auf den Klimawandel – insgesamt;
- b) Auswirkungen auf den Klimawandel – fossile Energieträger;
- c) Auswirkungen auf den Klimawandel – biogen;
- d) Auswirkungen auf den Klimawandel – Landnutzung und Landnutzungsänderung (engl. LULUC);
- e) Ozonabbau;
- f) Versauerung;
- g) Eutrophierung Süßwasser;
- h) Eutrophierung Salzwasser;
- i) Eutrophierung Land;
- j) photochemische Ozonbildung;
- k) Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle;
- l) Verknappung von abiotischen Ressourcen – fossile Energieträger;
- m) Wassernutzung;
- n) Feinstaubemissionen;
- o) ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit;
- q) Ökotoxizität, Süßwasser;
- p) Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen;
- r) Humantoxizität, nicht kanzerogene Wirkungen;
- s) mit der Landnutzung verbundene Wirkungen.

Harmonisierte technische Spezifikationen müssen soweit möglich auch das vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmal der Fähigkeit zur temporären Bindung von CO₂ und zur sonstigen CO₂-Entnahme erfassen.

Anhang III: Produktanforderungen

1. Produktanforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung: betrifft primär die Funktionalität

In harmonisierten techn. Spezifikationen kann festgelegt werden, dass Produkte so entworfen, hergestellt ... werden müssen, dass eine oder mehrere Funktions- und Leistungsanforderungen während ihres Lebenszyklus ... erfüllt werden: Erfüllung von Verwendungszweck, erklärte Leistung, Umweltaforderungen, ... Funktionalität; in den genannten Normen wird festgelegt, wie diese Anforderungen erfüllt werden, z.B. durch Einfachheit der Installation und Demontage, Einfachheit der Wartung oder Wartungsfreiheit während der erwarteten Lebensdauer, Reinigungsfähigkeit, ...

2. Anforderungen an die dem Produkt inhärente Sicherheit: Sicherheit bezieht sich auf Arbeitnehmer und Verbraucher in der Herstellung, Verwendung sowie Wiederverwendung oder Recycling
3. Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale: Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des

Produkts, den Transport der Werkstoffe und Produkte, die Wartung des Produkts, sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.

3.1 In den harmonisierten technischen Spezifikationen,, kann nach Maßgabe der von ihnen abgedeckten Produkte festgelegt werden, dass Produkte so entworfen, hergestellt und verpackt werden müssen, dass während ihres Lebenszyklus einem oder mehreren der folgenden inhärenten Umweltaspekte des Produkts gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich ohne Sicherheitseinbußen oder durch das Aufwiegen negativer Umweltauswirkungen Rechnung getragen wird, ...:

- a) Maximierung der Langlebigkeit und Zuverlässigkeit des Produkts oder seiner Bestandteile anhand der technischen Angaben über die tatsächliche Nutzung des Produkts, der Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen oder Alterungsprozessen, und im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer und die Verhinderung der vorzeitigen Obsoleszenz;
- b) Minimierung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen;
- c) Maximierung des wiederverwendeten, recycelten und aus Nebenprodukten gewonnenen Anteils;
- d) Auswahl sicherer, inhärent nachhaltiger und umweltfreundlicher Stoffe;
- e) Energieverbrauch und Energieeffizienz
- f) Ressourceneffizienz;
- g) Modularität
- h) Angabe, welches Produkt oder welche Teile davon nach der Deinstallation wiederverwendet werden können (Wiederverwendbarkeit) und in welcher Menge;
- i) Nachrüstbarkeit
- j) Einfachheit der Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer
- k) Einfachheit der Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;
- l) Rezyklierbarkeit und Wiederaufarbeitungsfähigkeit;
- m) Fähigkeit zur Trennung und Rückgewinnung verschiedener Werkstoffe oder Stoffe bei Demontage- oder Recyclingverfahren;
- n) nachhaltige Rohstoffbeschaffung;
- o) Minimierung des Verhältnisses von Produkt zu Verpackung;
- p) entstehende Mengen von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen.

3.2 In freiwilligen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die eine Konformitätsvermutung begründen, wird festgelegt, wie die Anforderungen gemäß Nummer 3.1 erfüllt werden können, z. B. durch

- a) Festlegung des Standes der Technik hinsichtlich der Umweltaspekte in Bezug auf die

jeweilige Produktkategorie, einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat, der gesamten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, der Ressourceneffizienz und der Wiederverwendbarkeit;

b) Bereitstellung technischer Lösungen zur Vermeidung von negativen

Umweltauswirkungen und Risiken für die Umwelt, einschließlich der Erzeugung von

Abfallstoffen, oder, falls eine Vermeidung nicht möglich ist, Verringerung und Minderung negativer Auswirkungen und Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.

3.3 Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale können diese in harmonisierten technischen Spezifikationen nach Leistungsklassen differenziert werden.

Anhang IV: Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen

Enthält Formalanforderungen betr. Produktinformationen, Kennzeichnung etc.

1. allg. Produktinformationen

.....

2. Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen

.....

2.7: Empfehlungen für Reparatur, Demontage, Wiederverwertung, Wiederaufbereitung, Recycling, sichere Lagerung

.....

3. Die Informationen zu den unter Nummer 2 aufgeführten Elementen müssen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ausreichen, um potenziellen Käufern vor ihrem Kauf fundierte Entscheidungen zu ermöglichen, einschließlich Informationen über die erforderliche Menge sowie zu Installation, Verwendung, Wartung, Demontage, Wiederverwertung und Recycling des jeweiligen Produkts. Sie können alle zu ihrem vollständigen Verständnis erforderlichen Zeichnungen, Diagramme, Beschreibungen und Erläuterungen enthalten.

Anhang V: Muster für die in Art. 5 genannte Leistungs- und Konformitätserklärung

Anhang VI: Verfahren zur Beantragung europäischer technischer Bewertungen und zur Annahme eines europäischen Bewertungsdokuments

Anhang VII: Liste der Produktfamilien

Anhang VIII: Anforderungen an die technischen Bewertungsstellen

Anhang IX: Bewertungs- und Überprüfungssysteme

System 1+, System 1, System 2+, System 3+, System 3, System 4
Bewertung von Umweltmerkmalen nach System 3+

Anhang X: wesentliche Merkmale horizontaler Art

Anhang XI: Entsprechungstabellen

3.5.4 Auswirkungen der Bauprodukte-Verordnung auf das Baugewerbe

Die Bauprodukte-Verordnung (BPV) soll zum ökologischen und digitalen Wandel beitragen und den freien Warenverkehr sicherstellen.

Das Zusammenspiel zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten sieht wie folgt aus:

Die **Bauprodukteverordnung** regelt über die CE-Kennzeichnung und die Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) die „harmonisierte Zone“ und damit das Inverkehrbringen der Bauprodukte im EU-Binnenmarkt.

Die **Mitgliedsstaaten** regeln die Anforderungen an Bauwerke (in Ö die OIB-Richtlinien) auf Basis der Grundanforderungen gemäß Anhang I. Ein aus den Bauwerksanforderungen resultierender produktbezogener Regelungsbedarf der Mitgliedsstaaten wird von den Mitgliedsstaaten im Wege der Sachverständigen-Gruppe an die Kommission kommuniziert und unter der BPV harmonisiert. Die Mitgliedsstaaten stellen keine weitergehenden Anforderungen.

Wesentliche Neuerungen sind:

- 8 Grundanforderungen (GA) an Bauwerke:
GA 1 bis 6 wie bisher, GA 7 betr. Emissionen, GA 8 Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (früher GA 7)
- die Einführung einer sog. harmonisierten Zone:
diese umfasst harmonisierte Leistungsnormen, die per Durchführungsrechtsakt verbindlich erklärt werden können, wirksam 1 Jahr nach Erlass; delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Produktanforderungen und delegierte Rechtsakte mit Festlegungen zu Produktinformationen nach Anhang IV; außerhalb der harmonisierten Zonen befinden sich die Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)
- eine erhebliche Aufwertung der Umwelteigenschaften von Bauprodukten und damit die Einführung vorab festgelegter wesentlicher Umweltmerkmale gemäß Anhang II, die verpflichtend zu deklarieren sind (siehe auch die Umweltwirkungskategorien in ÖNORM EN 15804+ A2).
Die Implementierung erfolgt zeitlich gestaffelt:
Ende 2025 Auswirkungen auf den Klimawandel: Treibhauspotenzial GWP
Ende 2029 zentrale Umweltindikatoren: Versauerungspotenzial, Ozonabbaupotenzial, ...
Ende 2031 zusätzliche Wirkungskategorien: Feinstaub, Ökotoxizität, ...
Die Deklaration erfolgt durch eine notifizierte Stelle nach System 3+.
Die von der Kommission angekündigte Berechnungssoftware wird voraussichtlich nicht verfügbar sein.
Die Kommission kann im Wege delegierter Rechtsakte für bestimmte Produktkategorien eine Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit festlegen (z.B. verbraucherfreundlich mit „Ampel-System“)
- eine kombinierte Leistungs- und Konformitätserklärung
- die Einführung eines digitalen Produktpasses:
Detailregelungen durch künftigen delegierten Rechtsakt, 18 Monate nach Inkrafttreten sind Hersteller verpflichtet, für Produkte unter einer harmonisierten technischen Spezifikation einen digitalen Produktpass zur Verfügung zu stellen; Übergangsfristen!
- die Notwendigkeit der Überarbeitung und Anpassung sämtlicher Produktnormen
- eine Übergangsfrist von 15 Jahren, wobei harmonisierte Normen unter dem Regime der neuen BPV nach 1 Jahr anzuwenden sind

- die Befugnis der Kommission, für zahlreiche Detailregelungen in Zukunft delegierte Rechtsakte zu erlassen

Wesentliche Eckpunkte:

Tabelle 20: Eckpunkte der Bauprodukteverordnung und ihre Auswirkungen auf das Baugewerbe

Motivation/Ziele	Anwendungsbereich	Wesentliche Vorgaben/Anforderungen	Auswirkungen auf das Baugewerbe
Geregelter Binnenmarkt für Bauprodukte mit detaillierten Anforderungen betr. Funktionalität, Sicherheit und Umweltwirkungen; Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und des digitale Wandels	Verwendung und Kreislauf-führung von Bauprodukten über der Lebenszyklus	CE-Kennzeichnung, Leistungs- und Konformitätserklärung, Einführung des digitalen Produktpasses.	Steigende Anforderungen an Nachhaltigkeit von Bauprodukten, Notwendigkeit zur Dokumentation und Nachweiserbringung, Kennzeichnungspflichten

Chancen und Risiken

Tabelle 21: Chancen und Risiken der Bauprodukteverordnung für das Baugewerbe

Chancen	Risiken
harmonisierter Binnenmarkt für Bauprodukte; klare Trennung der Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte; komb. Leistungs- und Konformitätserklärung; digitale Informationen durch digitalen Produktpass; Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei frühzeitiger Übernahmen der neuen Vorgaben, insbes. bei öffentlichen Auftraggebern	sehr umfangreiche und z.T. unübersichtliche Verordnung, daher unternehmensinterner Weiterbildungsbedarf, u.a. Digitalisierung; Vieles wird erst durch künftige delegierte Rechtsakte geregelt werden; lange Übergangszeit von 15 Jahren; Überarbeitungsbedarf für alle Produktnormen

3.5.5 Zeitplan

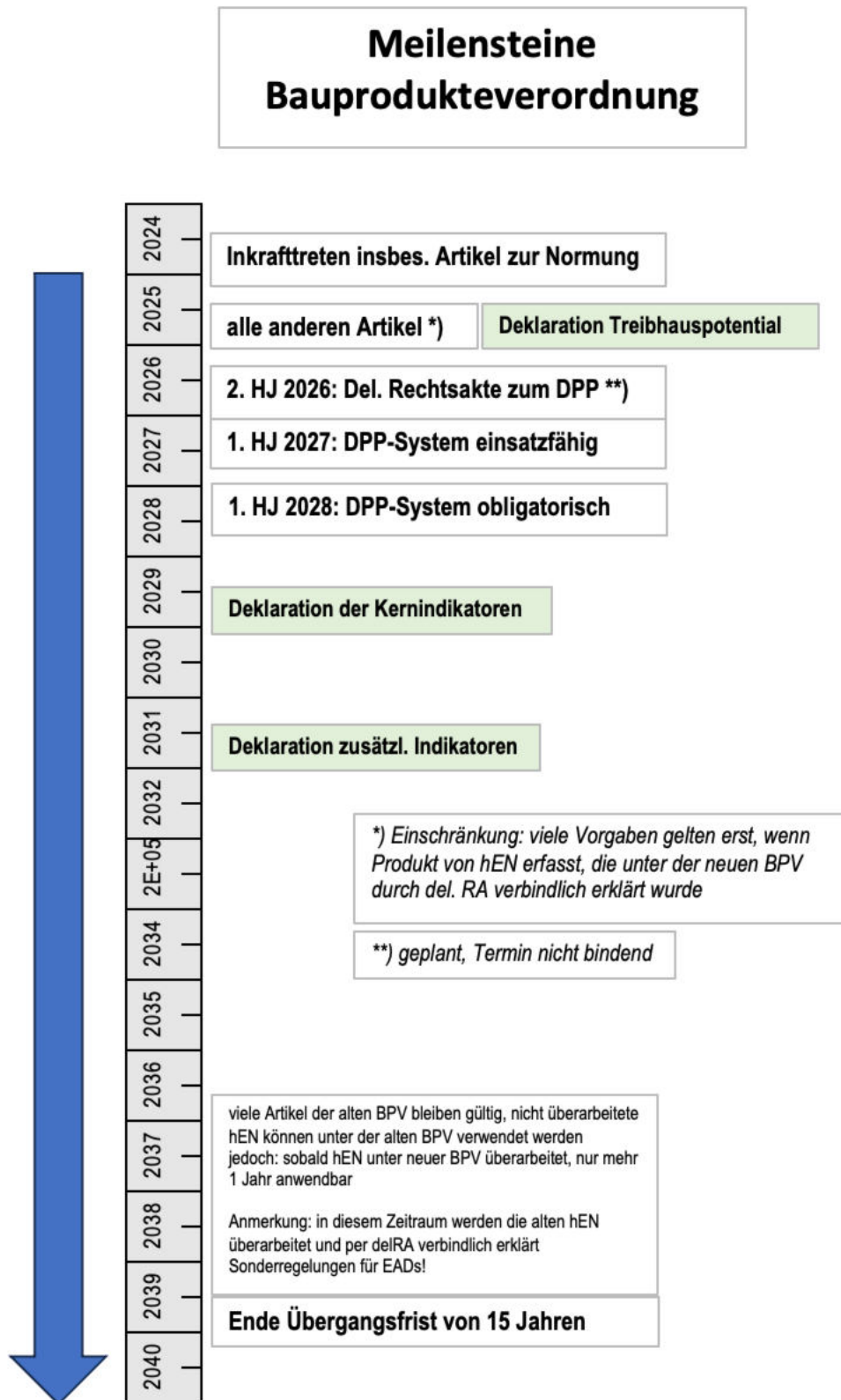


Abbildung 2: Meilensteine der Bauprodukte-Verordnung

3.6 Konsequenzen für eine künftige OIB-Richtlinie 7

3.6.1 Hintergrund

Mit dem vollständigen Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung 2011 am 1.7.2013 ist auch die Grundanforderung 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ wirksam geworden. In der Theorie, da sie in keinem Mitgliedsstaat angewendet worden ist. Daher hat auch das OIB trotz verbreiteter Erwartungshaltung keine OIB-Richtlinie 7 veröffentlicht. Dies wird sich bei der nächsten routinemäßigen Überarbeitung 2027 ändern, in Vorbereitung dessen wurde im Mai 2023 das sogenannte „Grundlagendokument zu einer künftigen OIB Richtlinie 7“ veröffentlicht, aus dem hervorgeht, wie sich das OIB unter Berücksichtigung der veränderten europäischen Rahmenbedingungen eine künftige OIB Richtlinie 7 2027 vorstellt. Mit diesem Dokument werden auch zahlreiche Vorgaben der neuen Bauprodukte-verordnung (BPV) vorweggenommen.

Auch wenn die BPV nunmehr 8 Grundanforderungen an Bauwerke kennt, wird es 2027 bei sieben OIB-Richtlinien bleiben. Wie schon erwähnt, wird die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in der BPV nunmehr von der Grundanforderung 8 erfasst. Die grundsätzliche Ausrichtung der künftigen OIB-Richtlinie 7 lässt sich aus dem Grundlagendokument gut erkennen, weshalb der Inhalt in komprimierter Form wiedergegeben wird:

3.6.2 Aufbau und Inhalt des OIB-Grundlagendokuments

3.6.2.1 Einleitung, Grundlagen, europäische Richtlinien und Verordnungen

In der Einleitung wird ein Überblick über die Hintergründe sowie über die relevanten europäischen Richtlinien und Verordnungen gegeben, auf denen die künftige Richtlinie 7 analog den bisherigen OIB-Richtlinien aufbauen soll. Folgende Regelwerke (rechtliche und technische) werden angeführt:

- Green Deal als Grundlage
- Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft 2020 (Überarbeitung gegenüber 2015)
- Taxonomie-Verordnung samt zugehöriger delRA
- Level(s), insbesondere die Indikatoren
 - 1.1 Energieeffizienz in der Nutzungsphase
 - 1.2 Erderwärmung entlang des Lebenszyklus
 - 2.2 Bau- und Abbruchabfälle und -materialien
 - 2.4 Entwurf für Rückbau, Wiederverwendung und Recycling
- Bauprodukteverordnung 2024
- EPBD – Gesamtenergie-Effizienzrichtlinie

3.6.2.2 Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerks

Künftig werden die Treibhausgasemissionen eines Bauwerks über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen sein. Dabei ist sowohl der Energieverbrauch in der Nutzungsphase als auch die so genannte graue Energie der Herstellungsphase als auch die Entsorgung zu berücksichtigen. Die zeitliche Bilanzgrenze erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus, zu berücksichtigen sind auch Wartung und Instandhaltung. Der Primärenergiebedarf wird nach der OIB-Richtlinie 6 ermittelt. Zur quantitativen Bewertung ist die gesamte eingesetzte Materialmenge zu erfassen. Für die Ermittlung

des Treibhauspotenzials (GWP)¹⁹ sind produktspezifische Daten oder – falls nicht verfügbar – repräsentative generische Daten zu verwenden. Voraussetzung hierfür sind einheitliche Vorgaben für Berechnung und Modellierung sowie entsprechende Datenbanken und Software Tools. Es sind die Lebenszyklusphasen gemäß ÖNORM EN 15978-1 zu Grunde zu legen (mittlerweile zurückgezogen). Anzumerken ist, dass das OIB-Grundlagendokument explizit auf die Lebenszyklusphasen gemäß den Modulen A bis D der seinerzeitigen o.a. Norm verweist (nunmehr ENTWURF ÖNORM EN 15978), weshalb die Freisetzung des Kohlendioxids biogener Werkstoffe zu berücksichtigen ist, wenn das in der Wachstumsphase gespeicherte CO₂ mit einem negativen Wert erfasst wird.

3.6.2.3 Dokumentation von Materialien und Ressourcen

Gefordert wird künftig eine Materialaufstellung und zugehörige Massenermittlung. Diese soll eine Dokumentation der verwendeten Materialien über den gesamten Lebenszyklus gewährleisten und stellt die bauwerksspezifische Basis für die Ermittlung der auszuweisen Umweltindikatoren dar (zum Beispiel GWP). Durch Verknüpfung mit Nutzungsdauern und Kostensätzen kann diese als Datenbasis für die Ökobilanzierung (LCA) und Lebenszykluskostenermittlung (LCC) verwendet werden.

3.6.2.4 Bauabfälle und Abbruchmaterialien

Voraussetzung für Wiederverwendung und Recycling ist die Verwendung von Materialien mit möglichst geringen Anteilen an Schad- und Störstoffen, ebenso die Trennbarkeit diese Materialien beziehungsweise Bauteilschichten. Betont wird bei der Durchführung von Abbrucharbeiten die Notwendigkeit des verwertungsorientierten Rückbaus.²⁰ Zur Reduktion der anfallenden Baurestmassen werden folgende Aspekte als wesentlich erachtet:

- Berücksichtigung abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Planung von Bauwerken,
- Einsatz von Recyclingbaustoffen,
- Vermeidung gefährlicher Stoffe,
- Kenntnis der Mengen und Zusammensetzung von Aushub und verwendeten Baustoffen,
- Trennbarkeit von Materialien und Komponenten

3.6.2.5 Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit

Bauwerke sollten dauerhaft sein und ohne vorgesehene Beschränkung der Lebensdauer bestehen bleiben. Daher sollten sie leicht adaptierbar und umnutzungsfähig sein, ein Rückbau intakter statischer Strukturen ist zu vermeiden. Weiters werden Austauschbarkeit und Reparaturfähigkeit gefordert, wozu auch Zugänglichkeit und Demontierbarkeit gehören.

3.6.2.6 Rückbau

Bereits in der Planung ist ein Rückbaukonzept zu erstellen und es sind die eingesetzten Baumaterialien hinsichtlich Quantität und Qualität zu bewerten. Bauteile und Baustoffe sind grundsätzlich einer Wiederverwendung zuzuführen, sofern dies nicht möglich ist, sind sie sortenrein zu trennen, um den Recyclinganteil zu maximieren.

¹⁹ Global Warming Potenzial - Treibhauspotenzial

²⁰ Diese Wortwahl stellt eigentlich einen Pleonasmus dar: der Rückbau ist der verwertungsorientierte Abbruch (siehe auch ÖNORM B 3151 Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode).

3.6.2.7 Kreislaufspezifische Vorgaben

Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft stellt einen zentralen Ansatz des Green Deal dar, zu dessen Umsetzung zahlreiche Strategien, Aktionspläne und Rechtsnormen veröffentlicht worden sind, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Dazu zählen insbesondere:

- die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2018, mit der fünfstufigen Abfallhierarchie, die auch vom österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) übernommen wurde.
- der Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft 2015 und (überarbeitet) 2020: geht über die Abfallwirtschaft hinaus und setzt (über alle Branchen) beim Produktdesign an, um Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Upgrade-Möglichkeiten und letztendlich auch Recycling zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Entwicklung von Märkten für Sekundärrohstoffe und kreislauffähige Produkte unterstützt (neue Geschäftsmodelle). Es wurde 7 Produktfelder mit Kreislaufpotenzial identifiziert, eines davon ist die Bauwirtschaft.
- die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie 2022, die 10 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft definiert und bei Ressourcenverbrauch, Ressourcenproduktivität und der Zirkularitätsrate ansetzt.
- Level(s) ist ein Rahmen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Gebäuden, der 6 sog. Makroziele definiert. Dazu zählen u.a.
 - Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus mit den Indikatoren
 - 1.1 Energieeffizienz in der Nutzungsphase
 - 1.2 Erderwärmung entlang des Lebenszyklus
 - Ressourceneffiziente, geschlossene Stoffkreisläufe mit den Indikatoren
 - 2.1 Leistungsverzeichnisse, Materialien u. Lebensdauern
 - 2.2 Bau- und Abbruchabfälle und -materialien
 - 2.3 Entwurf für Anpassungsfähigkeit und Umbau
 - 2.4 Entwurf für Rückbau, Wiederverwendung und Recycling
- Bauprodukteverordnung 2024: wie im Abschnitt 0 erläutert, wird die nunmehrige Grundanforderung 8 (Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) als eine der acht Anforderungen an Gebäude die Grundlage der künftigen OIB-Richtlinie 7 sein. Auch wenn der Inhalt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Grundlagendokuments im Detail noch nicht bekannt war und eine wesentliche Konkretisierung gegenüber der früheren Grundanforderung 7 darstellt, ist die Ausrichtung des Grundlagendokuments unverändert gültig. Da die Mitgliedsstaaten auf Basis der Grundanforderungen die Anforderungen an Gebäude regeln, ergibt sich daraus die Grundlage der OIB-Richtlinie 7 (2027).

3.6.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für eine künftige OIB-Richtlinie 7

Aus den genannten Rahmenbedingungen, d.s. insbesondere das OIB Grundlagendokument 2023, der aktuell vorliegenden Text der Bauprodukteverordnung 2024 sowie die Gesamtenergieeffizienzrichtlinie 2024, lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen und Vorgaben für die Planung und Errichtung von Bauwerken auf Basis einer OIB-Richtlinie 7 ableiten:

- Ziele:**
- Betrachtungszeitraum = Lebenszyklus
 - Reduktion der THG-Emissionen (GWP): Lebenszyklusphasen A, B, C, D gem. ÖNORM EN 15978
 - Reduktion des PE-Bedarfs: Lebenszyklusphasen A, B, C, D gem. ÖNORM EN 15978
 - Stoffliche Ressourcen: langfristige Bedarfsminimierung, d.h.
 - Herstellung Bauprodukte (A1 bis A3) und Bauwerk (A4, A5)
 - Bestandsnutzung
 - Dauerhaftigkeit der Bauprodukte
 - Wartungsarmut, Reparaturfähigkeit, Austauschbarkeit der Bauteile
 - Wiederverwendung der Bauteile/Bauprodukte
 - Kreislaufführung der Bauprodukte/Recycling

Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten:

- Auftraggeber: Standortwahl
- Neubau oder Bestand?
 - Bedarfsermittlung: was brauche ich wirklich – Flächeninanspruchnahme
 - Formulierung der Bestellgrundlage i.S. der neuen Rahmenbedingungen
- Planer: Zusammenführung der eigentlichen Bauaufgabe (Bestellgrundlage des AG) mit diesen neuen Randbedingungen
- BP-Erzeuger: Herstellung von Bauprodukten, die diesen neuen Anforderungen genügen:
- niedriger PE-Inhalt
 - niedriger Stoffverbrauch
 - wiederverwendbar oder rezyklierbar
 - dauerhaft
 - wartungsarm, reparierbar
 - schadstoffarm

Vorgesehene Instrumente zur Umsetzung:

- digital verfügbare Produktinformationen – DPP gem. BPV 2024 (ab 2026)
 - Energieinhalt
 - Inhaltsstoffe insbes. gefährliche Stoffe
 - Rezyklierbarkeit/Wiederverwendbarkeit
 - Dauerhaftigkeit
- „Gebäuderessourcenpass“: = Materialaufstellung im Sinne des OIB-Grundlagendokument
- Energieausweis neu: Schnittstellen OIB 6 und OIB 7 (in Umsetzung der BPV 2024 und der EPBD 2024)
- Katalog generischer Daten (Umweltinformationen gem. BPV 2024) für die meistverwendeten Bauprodukte (von der öffentl. Hand zur Verfügung zu stellen anstelle der von der Kommission angekündigten Datenbank)

Wesentliche Eckpunkte:

Tabelle 22: Mögliche Auswirkungen einer künftigen OIB-Richtlinie 7 auf das Baugewerbe

Motivation/Ziele	Anwendungsbereich	Wesentliche Vorgaben/Anforderungen	Auswirkungen auf das Baugewerbe
Nationale Umsetzung des Green Deal und der Bauprodukteverordnung, Anpassung der OIB-Richtlinien an die neuen Rahmenbedingungen	Gesamter Bausektor mit Schwerpunkt Hochbau auf Basis der Baugesetzgebung der Länder	THG-Nachweis über den Lebenszyklus, PE-Nachweis über den Lebenszyklus, Rückbaukonzept, kreislaufgerechtes Planen und Bauen, Materialaufstellung	Lebenszyklusorientiertes Planen und Bauen, zusätzliche Nachweise in Planung und Ausführung, erheblicher Weiterbildungsbedarf auf allen Ebenen

Chancen und Risiken

Tabelle 23: Mögliche Chancen und Risiken einer künftigen OIB-Richtlinie 7 auf das Baugewerbe

Chancen	Risiken
Wettbewerbsvorteile für jene Unternehmen, die sich frühzeitig darauf einstellen Inhalte des Grundlagendokuments sind europäischer "Mainstream", wird wohl in ähnlicher Form umgesetzt werden; Klarere Vorgaben zu erwarten, wie Nachhaltigkeit in der Praxis umgesetzt werden soll	Regelungen im Detail aktuell nicht einschätzbar, da Grundlagendokument die Ziele und den Weg dorthin enthält, wird erst 2027 vorliegen; umfassender unternehmensinterner Weiterbildungsbedarf, u.a. wegen unzureichender Digitalisierung; Informationsfluss zwischen Baugewerbe, Baustoffhandel und Erzeugern

4 Überblicksmatrix

Anmerkung: erhebliche Vereinfachungen bei Berichtspflichten und Taxonomie-Verordnung durch die künftige Omnibus-Verordnung zu erwarten!

	Motivation und Ziele	Anwendungsbereich	Wesentliche Vorgaben und Anforderungen	Umsetzung in Österreich	Wesentliche Neuerungen für das Baugewerbe	Auswirkungen für die Baubranche	
						Chancen	Risiken
European Green Deal	Klimaneutralität bis 2050 Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft und Dekarbonisierung	Alle Wirtschaftszweige, inkl. Bau- und Immobiliensektor	THG-Reduktion um 55 % bis 2030, Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, alle Sektoren dekarbonisiert	Europäisches Klimagesetz (EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten)	Dekarbonisierung von Baumaterialien und -prozessen, Förderung kreislaufwirtschaftlicher Ansätze und nachhaltiger Baustoffe	Integration grüner Technologien und Kreislaufwirtschaft.	Erhöhter Druck zur Reduktion von Emissionen
EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)	Gebäude verursachen 40% des Energieverbrauchs und 36% der CO ₂ -Emissionen. Sanierungswelle und energieeffiziente Neubauten.	Planende und ausführende Baumeister, Auftraggeber, öffentliche und private Immobilienbetreiber	Energieeffizienz-standards, energie-effiziente Maßnahmen, Ausbau nachhaltiger Energie.	OIB RL 6 – Energetisches Verhalten von Gebäuden OIB RL 7 – Nutzung der natürlichen Ressourcen	Einführung von Nullemissionsgebäuden bis 2030, Pflicht zu Solarenergie-Anlagen, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Zunahme von Renovierungsprojekten, Neue Geschäftsmodelle und Dienstleistungen, Förderungen, Wettbewerbsvorteile	Steigende Baukosten, Regulatorischer Druck und Fristen, Erhöhter Schulungsbedarf, Fachkräftemangel
Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit	Erweiterung der finanziellen Berichterstattung größerer Unternehmen um Nachhaltigkeitsaspekte und deren Umsetzung	Alle Unternehmen, die 2 der 3 Kriterien erfüllen: > 250 Mitarbeiter, O: >1000 MA, Umsatz > 50 Mio., Bilanzsumme > 25 Mio. EUR	Berichterstattung zu Umwelt, sozialen und Governance-Faktoren (ESG) gem. CSRD und künftigem NaBeG auf Basis ESRS	Nachhaltigkeitsberichts-gesetz 2025 (NaBeG 2025)	Berichtspflicht bei Erfüllung der Kriterien, Verpflichtung zur Datenbereitstellung entlang der Lieferkette, potenzielle Auftragsverluste bei Nichterfüllung	Bessere Unternehmenspräsentation; stärkeres Standing bei Banken und Shareholdern; mehr Wissen zu internen Prozessen und Effizienz	Mehr Bürokratie und Kosten für Personal, Schulung und Beratung; höherer Datenaufwand; Unsicherheit durch fehlende Erfahrung und nationale Regelungen.
Taxonomie-Verordnung	Schaffung eines einheitlichen Standards für nachhaltige Investitionen und Neuausrichtung von Kapitalströmen in grüne Projekte	Betroffene Unternehmen und deren Lieferkette, u.U. einzelne Bauprojekte und nachhaltige Investitionen.	Nachweis taxonomiekonformer Tätigkeiten (wesentlicher Beitrag zu Umweltzielen, keine erheblichen Beeintr.). O: erhebl. Vereinfachung.	EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten	Eigene Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung der Wirtschaftstätigkeiten	Nachfrage von taxonomiekonformen Projekten und Finanzierung. Zugang zu Förderungen, Investitionen ins Unternehmen	Auftragsverluste bei Nichtkonformität, Verwaltungsaufwand
Bauprodukte-Verordnung	Geregelter Binnenmarkt für Bauprodukte mit Anforderungen an Funktionalität, Sicherheit und Umwelt; Beitrag zu Klima- und Nachhaltigkeitszielen sowie digitaler Wandel	Verwendung und Kreislaufführung von Bauprodukten über den Lebenszyklus	CE-Kennzeichnung, Leistungs- und Konformitätserklärung, Einführung des digitalen Produktpasses.	EU-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten	Steigende Anforderungen an Nachhaltigkeit von Bauprodukten, Notwendigkeit zur Dokumentation und Nachweiserbringung, Kennzeichnungspflichten	Harmonisierter Bauprodukte-Markt mit klarer Anforderungstrennung, digitalem Produktpass und Wettbewerbsvorteilen bei früher Umsetzung.	Komplexe Verordnung mit Weiterbildungsbedarf, v.a. in Digitalisierung; viele Regelungen offen; lange Übergangszeit; Produktnormen werden überarbeitet
OIB RL 7 und Kreislaufwirtschaft	Nationale Umsetzung des Green Deal und der Bauprodukteverordnung, Anpassung der OIB-Richtlinien an die neuen Rahmenbedingungen	Gesamter Bausektor mit Schwerpunkt Hochbau auf Basis der Baugesetzgebung der Länder	THG- und PE-Nachweis über den Lebenszyklus, Rückbaukonzept, kreislaufgerechtes Planen und Bauen, Materialaufstellung	OIB-Richtlinien 2027 mit neuer OIB-RL 7 auf Basis der Bauprodukteverordnung 2024; Abfallwirtschaftsgesetz	Lebenszyklusorientiertes Planen und Bauen, zusätzliche Nachweise in Planung und Ausführung, erheblicher Bedarf an Weiterbildung	Wettbewerbsvorteile bei frühzeitiger Anpassung; europaweite Umsetzung wahrscheinlich; klarere Vorgaben zur Nachhaltigkeit erwartet.	Detailregelungen unklar, da Grundlagendokument nur Ziele vorgibt; finale Fassung 2027; erhöhter Weiterbildungsbedarf und besserer Informationsfluss

5 Abkürzungsverzeichnis

BPV	Bauprodukteverordnung
BRV	Baustoff-Recycling Verband
CapEx	Capital Expenditures (Investitionsausgaben)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
DeIVO	Delegierte Verordnung
DoP	Declaration of Performance
DPP	Digitaler Produktpass
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EK	Europäische Kommission
EN	Europäische Norm
EPD	Environmental Product Declaration
EPBD	Energy Performance of Buildings Directive
ESG	Environment, Social, Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GWP	Global Warming Potenzial
hEN	Harmonisierte Europäische Norm
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LCA	Life Cycle Assessment, Life Cycle Analysis
LCC	Life Cycle Costs
naBe	Nachhaltige Beschaffung
NaBeG	Nachhaltigkeitsberichtsgesetz
NACE	Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union ("Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne")
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NEKP	Integrierter Nationale Energie- und Klimaplan
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
OpEx	Operating Expenses (Betriebsausgaben)
RBV	Recycling-Baustoffverordnung
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
TaxVO	Taxonomieverordnung
THG	Treibhausgase
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WP	Wirtschaftsprüfer
WRI	World Resource Institute
WBCSD	World Business Council on Sustainable Development

6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fact-Sheet zum „European Green Deal“	6
Tabelle 2:	Fact-Sheet zur „EU-Gebäuderichtlinie“	11
Tabelle 3:	<i>Auszug aus Anhang I der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz, Auszug zu den Mindestaspekten und ihrer Berücksichtigung in der aktuellen Energieausweis-Berechnung (Ausgabe 2023 der OIB-RL 6).....</i>	14
Tabelle 4:	Auszug aus Anhang I der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz, die zu berücksichtigenden positiven Einflüsse und deren Abdeckung in der aktuellen Energieausweis-Berechnung (Ausgabe 2023 der OIB-RL 6).....	15
Tabelle 5:	Zeitplan zur Implementierung von Solarenergie in Gebäuden.....	15
Tabelle 6:	<i>Zeitplan für Nichtwohngebäude mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Klimaanlage, kombinierte Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen > 290 kW.....</i>	17
Tabelle 7:	Zeitplan Nichtwohngebäude mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Klimaanlage, kombinierte Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen > 70 kW.....	18
Tabelle 8:	Zeitplan der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie“)	19
Tabelle 9:	Chancen und Risiken der EU-Gebäuderichtlinie für das Baugewerbe.....	21
Tabelle 10:	Struktur der Berichtsinhalte gemäß ESRS.....	26
Tabelle 11:	Auswirkungen der Berichtspflichten auf das Baugewerbe.....	27
Tabelle 12:	Chancen und Risiken der Berichtspflichten	27
Tabelle 13:	„Fact-Sheet“ zur EU-Taxonomie-Verordnung.....	28
Tabelle 14:	Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung der Umweltziele: „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“	34
Tabelle 15:	Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“	35
Tabelle 16:	Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“	36
Tabelle 17:	Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Vermeidung und Verminderung Umweltverschmutzung“	37
Tabelle 18:	Relevante Wirtschaftstätigkeiten mit Adressierung des Umweltziels: „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“	37
Tabelle 19:	Chancen und Risiken der EU-Taxonomie für das Baugewerbe.....	38
Tabelle 20:	Eckpunkte der Bauprodukteverordnung und ihre Auswirkungen auf das Baugewerbe ..	53
Tabelle 21:	Chancen und Risiken der Bauprodukteverordnung für das Baugewerbe.....	53
Tabelle 22:	Mögliche Auswirkungen einer künftigen OIB-Richtlinie 7 auf das Baugewerbe	59

Tabelle 23: Mögliche Chancen und Risiken einer künftigen OIB-Richtlinie 7 auf das Baugewerbe 59

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Scope 1 bis 3-Emissionen: Beispiele und Abgrenzung 25

Abbildung 2: Meilensteine der Bauprodukte-Verordnung 54

ZAB Zukunftsagentur Bau GmbH

Digitalisierung & Innovation

Lachstatt 41, Steyregg 4221 | T +43 732 / 24 59 28 – 29 | E office-ooe@zukunft-bau.at

Forschung & Zukunftsthemen

Moosstraße 197, Salzburg 5020 | T +43 662 / 830 200 – 19 | E office-sbg@zukunft-bau.at